

Guide du Handicap

4



Besondere Maßnahmen und finanzielle Hilfen



Menschen mit Behinderung haben ein Recht auf die gleichen Angebote wie der Rest der Bevölkerung. Falls dies nicht von vornherein möglich ist, müssen sie auf Maßnahmen zurückgreifen können, die den Zugang zu solchen Angeboten erleichtern oder aber gleichwertige Alternativen anbieten. Die in diesem Leitfaden angeführten finanziellen Hilfen und besonderen Maßnahmen haben also zum Ziel, die Einschränkungen oder Nachteile auszugleichen, die aufgrund von Behinderung entstehen.

Anmerkung:

In diesem Dokument versuchen wir, so geschlechtergerecht wie möglich zu schreiben. Wir bitten Sie um Nachsicht, sollte es uns nicht überall gelingen.



Inhalt

- 4.1** Sonderzulage für Kinder mit einer Behinderung
- 4.2** Weitergewährung der Zulage für die Zukunft der Kinder (Kindergeld)
- 4.3** Berufung einlegen
- 4.4** Urlaub aus familiären Gründen
- 4.5** Baby Jahre (Baby Years)
- 4.6** Pflegeversicherung
 - 4.6.1** Von der Pflegeversicherung übernommene Leistungen
 - 4.6.2** Finanzielle Übernahme im häuslichen Umfeld oder in einer Einrichtung
 - 4.6.3** Technische Hilfsmittel
 - 4.6.4** Anpassung des Wohnraumes
 - 4.6.5** Anpassung eines Privatfahrzeuges
 - 4.6.6** Antrag auf Leistungen der Pflegeversicherung und Verfahren
- 4.7** Unterstützung bei Umbauarbeiten der Wohnung
- 4.8** Behindertenparkausweis
- 4.9** Behinderten- und Sonderausweis
- 4.10** Befreiung von der Kraftfahrzeugsteuer
- 4.11** Steuervergünstigungen
- 4.12** Assistenzhunde und Blindenhunde
- 4.13** Wahlrecht und Briefwahl (wird aktualisiert)
- 4.14** Persönliche Assistenz im Rahmen der beruflichen Weiterbildung (wird aktualisiert)
- 4.15** Übersetzung in Gebärdensprache

4.1 Sonderzulage für Kinder mit einer Behinderung

Die Sonderzulage (auch „doppeltes Kindergeld“) ist eine monatliche Leistung. Sie wird Kindern mit einer Behinderung zusätzlich zum eigentlichen Kindergeld gewährt. Diese finanzielle Beihilfe soll die Zusatzausgaben kompensieren, die Eltern für die Behinderung ihres Kindes aufwenden müssen. Der Betrag für jedes Kind mit einer Behinderung entspricht 200 €.

Empfänger der Sonderzulage

- Die Sonderzulage für Kinder mit einer Behinderung wird bis zum Alter von 18 Jahren an jedes kindergeldberechtigte Kind gezahlt, das eine **körperliche oder intellektuelle Behinderung von wenigstens 50 %** gegenüber einem Kind oder Jugendlichen gleichen Alters ohne besondere Bedürfnisse aufweist.
- Diese Sonderzulage gilt auch für **adoptierte oder uneheliche Kinder / Jugendliche**.
- Falls Sie auf dem Gebiet der EU wohnen, jedoch **in Luxemburg arbeiten**, haben Sie ebenfalls Anrecht auf diese Sonderzulage.
- Falls Sie in einem Land wohnen, das mit Luxemburg eine geltende Vereinbarung bezüglich des Kindergeldes abgeschlossen hat, haben Sie ebenfalls Anrecht auf diese Sonderzulage.

Antragstellung und Weiterzahlung

Der Antrag für die Sonderzulage für Kinder mit einer Behinderung muss vor Erreichen des 18. Lebensjahres an die **Caisse pour l'avenir des enfants (CAE)** geschickt werden. Beim Erstantrag ist eine **ärztliche Bescheinigung** über den Grad der Behinderung erforderlich. Es ist wichtig, dass der Antrag möglichst frühzeitig eingereicht wird, da monatliche Zahlungen, die mehr als ein Jahr zurückliegen, verloren gehen.

Die Sonderzulage wird nach dem 18. Lebensjahr maximal bis zum 25. Geburtstag bezahlt, insofern die Bedingungen für den Erhalt des Kindergeldes auch erfüllt bleiben (z.B. Besuch einer Sekundar- oder Sonderschule ab 18 Jahren).

Das Kindergeld und die Sonderzulage für Kinder mit einer Behinderung können **bis zum vollendeten 30. Lebensjahr** weitergewährt werden, wenn die Umstände eine Verlängerung rechtfertigen. Der CAE-Vorstand trifft diese Entscheidung, ausnahmsweise und von Fall zu Fall.

Ein **Antrag auf Weiterzahlung** der Sonderzulage muss vor dem 18. Lebensjahr bei der CAE eingereicht werden.



Juristische Referenzen

§ Livre IV du Code de la Sécurité-Sociale, Art 274 ;
Chapitre VI des positions communes



An wen kann ich mich wenden?

Caisse pour l'avenir des enfants (CAE)

Administration
6, boulevard Royal
L-2449 Luxembourg

B.P. 394
L-2013 Luxembourg

Tel (+352) 477 153 - 1



Dokumente und Formulare

Antrag auf Sonderzulage für ein Kind mit Behinderung: <https://bit.ly/3AQo53g>

4.2 Weitergewährung der Zulage für Kinder mit einer Behinderung (Kindergeld)

In der Regel ist das Kindergeld nur bis zum vollendeten 18. Lebensjahr des Kindes geschuldet. Die Zahlung wird jedoch bis zum 25. Lebensjahr zugunsten einer Person mit einer Behinderung, infolge eines Gebrechens oder chronischen Leidens, aufrechterhalten, und zwar auf Grundlage der nachstehend aufgeführten Verordnungen :

Sekundarstufe oder (Berufs)ausbildung

Die Zahlung wird bis zum 25. Lebensjahr aufrechterhalten, wenn das Kind vor Ort und hauptsächlich eine Sekundarstufe besucht, sich in einer Berufsausbildung oder in einer Ausbildung an einer Sonderschule oder gleichgestellten Schule, gemäß seinen Fähigkeiten, befindet.

Als anerkannt gilt die Ausbildung in einem **Institut oder Zentrum des differenzierten Unterrichts** (gemäß dem umgeänderten Gesetz vom 14.03.1973) oder einer **vom Familienministerium anerkannten gleichwertigen Förderschule** im Großherzogtum Luxemburg oder im Ausland. Im Gegensatz zu den Studenten muss diese Ausbildung nicht unbedingt zu einem Abschlussdiplom führen.

Wichtig: Das Kindergeld ist **nicht mehr geschuldet**, wenn das Kind außerhalb seines Studiums eine **Berufstätigkeit** während mehr als 4 Monaten ausübt und das Einkommen gleich oder höher als der gesetzliche Mindestlohn ist. Diese Lohngrenze gilt ebenfalls für Ausbildungsentschädigungen.

Antrag auf Weitergewährung

Für die Schüler die mehr als 18 Jahre alt sind, wird das Kindergeld zum 31. Juli eingestellt. Die CAE wird Ihnen dann eine Anfrage über die Situation Ihres Kindes zukommen lassen. Nach Rücksendung und Bearbeitung dieser Anfrage kann die Zahlung des Kindergeldes wieder aufgenommen werden.

Der Antrag auf Weitergewährung der Familienzulagen, welcher Ihnen von der CAE zwei Monate vor Erreichen des 18. Lebensjahres Ihres Kindes zugestellt wird, ist schnellstmöglichst an die Kasse zurückzusenden.

Außerdem ist diesem Antrag beizufügen, sowohl ein rezentes ärztliches Attest aus dem der Behinderungsgrad hervorgeht, als auch eine Bescheinigung über die Art der zu absolvierenden Ausbildung, und, gegebenenfalls, eine Lohn- oder Einkommensbescheinigung.

§ Juristische Referenzen

- § Loi modifiée du 19 juin 1985 concernant les allocations familiales et portant création de la caisse nationale des prestations familiales, modifiée par la loi du 22 décembre 2006.
- § Loi du 12 septembre 2003 relative aux personnes handicapées.



An wen kann ich mich wenden?

Caisse pour l'avenir des enfants (CAE)

Administration
6, boulevard Royal
L-2449 Luxembourg

B.P. 394
L-2013 Luxembourg

Tel (+352) 477 153 - 1



Dokumente und Formulare

Antragsformular für Kindergeld:
<https://cae.public.lu/de/demarches/formulaires.html>

4.3 Berufung einlegen

Wenn Ihr Antrag auf Familienzulagen abgelehnt wird, die Familienzulagen Ihnen entzogen werden, oder wenn die Bezugsbedingungen nicht mehr erfüllt sind, erhalten Sie von der Caisse pour l'avenir des enfants (CAE) ein schriftliches, begründetes Ablehnungsschreiben. Sind Sie der Meinung, dass Ihr Antrag auf Familienzulagen zu Unrecht abgelehnt wurde oder Ihnen die Leistungen unrechtmäßig aberkannt wurden, können Sie Berufung einlegen.

Form der Berufung

Sie können schriftlich **Widerspruch** gegen diese Entscheidung **beim CAE-Vorstand** („comité-directeur“) einlegen (an die Post-Adresse der CAE).

Die Entscheidung des CAE-Vorstandes kann **vor dem Schiedsamt der Sozialversicherungen** angefochten werden. Das Verfahren ist kostenlos und der Beistand eines Rechtsanwalts ist nicht zwingend.

Um gegen den Bescheid zu klagen, müssen Sie beim Sekretariat des Schiedsamts ein Schreiben, begründet und unterschrieben, in doppelter Ausfertigung und per Einschreibebrief, einreichen. Unterschreiben muss immer derjenige, an den der Ablehnungsbescheid gerichtet ist (gegebenenfalls beide Eltern).

Falls das Schiedsamt der Entscheidung der CAE zustimmt, kann wiederum gegen diese Entscheidung **Berufung beim Obersten Rat der Sozialversicherungen** eingelegt werden, in gleicher Form und Frist wie der Widerspruch.

Nichtigkeitsklage

Eine Nichtigkeitsklage **gegen die Entscheidungen des Schiedsamts und des Obersten Rats der Sozialversicherungen** kann als letzte Instanz wegen Gesetzeswidrigkeit oder Formfehler erhoben werden, entweder was den Inhalt oder die Gültigkeit betrifft.

Widerspruchs- und Berufungsfrist

Die Widerspruchs- und Berufungsfrist beträgt jeweils **40 Tage** nach der Zustellung des Bescheides, durch Einschreibebrief.

§ Juristische Referenzen

§ Livre IV du Code de la Sécurité-Sociale, Art 274 ; Chapitre VI des positions communes



An wen kann ich mich wenden?

Caisse pour l'avenir des enfants (CAE)

Administration
6, boulevard Royal
L-2449 Luxembourg

B.P. 394
L-2013 Luxembourg

Tel (+352) 477 153 - 1

Conseil supérieur de la sécurité sociale

14, avenue de la Gare
L-1610 Luxembourg
Tel (+352) 26 26 05 - 1
Fax (+352) 26 26 05 - 38

Conseil arbitral de la sécurité sociale

271, route d'Arlon
L-1150 Luxembourg
Tel (+352) 45 32 86 600
Fax (+352) 44 32 66

Info-Handicap – Service d'information juridique

65, avenue de la Gare
L-1611 Luxembourg
Tel (+352) 366 466 - 1
Fax (+352) 36 08 85
Mail info@iha.lu
Web <http://www.info-handicap.lu>



Dokumente und Formulare

Keine entsprechenden Dokumente oder Formulare bekannt.

4.4 Urlaub aus familiären Gründen

Wenn ein Kind, das sein 15. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ernsthaft erkrankt, können Eltern Urlaub aus familiären Gründen beantragen. Dieser Sonderurlaub ermöglicht den Eltern, ihr Kind während dieser Zeit zu betreuen.

Dauer und Verlängerung des Urlaubs

Im Allgemeinen ist der Urlaub aus familiären Gründen auf 2 Tage im Jahr pro Kind begrenzt.

Für **Anspruchsberechtigte des doppelten Kindergeldes** trifft die Altersbegrenzung von 15 Jahren nicht zu und der Urlaub aus familiären Gründen beträgt **4 Tage im Jahr**.

In allen Fällen kann die Dauer des Urlaubs aus familiären Gründen **verlängert** werden (mit entsprechender Zustimmung des kontrollärztlichen Dienst der Sozialversicherung), wenn das Kind von einer **außergewöhnlich schweren Krankheit oder Beeinträchtigung** betroffen ist, zum Beispiel Krebserkrankung, Krankenhausaufenthalt von mehr als 2 aufeinander folgenden Wochen. Die Dauer der Verlängerung wird in jedem Fall **individuell entschieden**.

Die bewilligten Tage können **aufgeteilt** und müssen nicht unbedingt in einem Stück genommen werden. Falls beide Eltern arbeiten, haben beide Anspruch darauf.

Ärztliches Attest

Dieser Urlaub wird mit einer Abwesenheit wegen Krankheit gleichgestellt.

Der:die Nutznießer:in muss am gleichen Tag der Abwesenheit seinen:ihren Arbeitgeber:in persönlich von der Krankheit seines:ihres Kindes in Kenntnis setzen. Dem:der Arbeitgeber:in muss ein **ärztliches Attest** vorgelegt werden (unabhängig von der Krankheitsdauer des Kindes). Dieses Attest muss sowohl die **ernsthafte Erkrankung** des Kindes bestätigen, als auch die voraussichtliche **Dauer**. Außerdem muss bestätigt sein, dass die **Anwesenheit des Elternteils** beim Kind erforderlich ist.

Kostenübernahme des Urlaubs

Die Kostenübernahme für den Urlaub aus familiären Gründen wird von den **zuständigen Krankenkassen** gewährleistet.

§ Juristische Referenzen

- § Loi du 13 mai 2008 portant introduction d'un statut unique pour les salariés du secteur privé...
- § Règlement grand-ducal du 10 mai 1999 définissant les maladies et déficiences d'une gravité exceptionnelle en application de l'article 15, alinéa 2 de la loi du 12 février 1999 portant création d'un congé parental et d'un congé pour raisons familiales.
- § Loi du 19 décembre 2003 portant modification de la loi du 12 février 1999 concernant la mise en œuvre du plan d'action national en faveur de l'emploi.
- § Loi du 22 décembre 2006 portant modification 1. de la loi modifiée du 12 février 1999 portant création d'un congé parental et d'un congé pour raisons familiales...



An wen kann ich mich wenden?

Caisse nationale de santé (CNS)

125, route d'Esch
L-1471 Luxembourg
Tel (+352) 27 57 - 1
Web <http://www.cns.lu>



Dokumente und Formulare

Broschüre der Arbeitnehmerkammer: „Arbeitsrecht - Der Elternurlaub, der Urlaub aus familiären Gründen, das Erziehungsgeld und die Geburtsbeihilfe.“

Link: <https://bit.ly/3shMon8>

4.5 Baby Jahre (Baby Years)

Die „Baby Years“ werden der Erziehung eines Kindes unter 4 Jahren gewidmet und werden als effektiver Zeitraum der obligatorischen Rentenversicherung anerkannt. Während diesem Zeitraum werden die Rentenversicherungsprämien vom Staat übernommen. Der Betrag bezieht sich auf das Gehalt desjenigen Elternteils, der seine berufliche Karriere erziehungshalber unter- oder abgebrochen hat.

Voraussetzung

Um in den Genuss der Baby Jahre zu kommen, muss ein Elternteil während wenigstens einem Jahr in den 3 Jahren vor der Geburt oder Adoption in eine **Pensionskasse** eingezahlt haben.

Verlängerung der Baby-Jahre

In der Regel haben alle in Luxemburg sozialversicherten Eltern Anrecht auf 2 Baby Jahre.

Beim dritten Kind, bei einer Zwillingsgeburt oder falls das Kind **eine dauerhafte Beeinträchtigung von mindestens 50%** seiner körperlichen oder geistigen Fähigkeiten im Vergleich zu einem Kind gleichen Alters aufweist, kann diese Zeitspanne auf **4 Jahre** erhöht werden.

Benutzung der Baby-Jahre

Die Zeitspanne von 2 oder 4 Jahren kann entweder von einem einzelnen Elternteil oder teilweise von beiden Eltern beansprucht werden. Die Baby Jahre dürfen sich nicht mit anderen Versicherungszeiträumen decken. Im Falle eines in Anspruch genommenen Elternurlaubs wird die proportionale Differenz angerechnet.

Beratung bei Anrechnung und Antragstellung

Es ist zu empfehlen, sich von der **zuständigen Pensionskasse** beraten zu lassen, um festzustellen, wie die Anrechnung der Baby Jahre sich auf die Rente auswirkt. Da keine Verjährungsklausel mehr besteht, kann der Antrag auf Anrechnung der Baby Jahre auch noch bei der Beantragung der Pension gestellt werden.

Der Antrag wird beim **Centre Commun de la Sécurité Sociale** mittels Spezialformular „Baby Year“ gestellt. Bei einem Kind mit Behinderung ist eine **ärztliche Bescheinigung über die Art der Behinderung** beizufügen.

§ Juristische Referenzen

- § Loi du 28 juin 2002 adaptant le régime général et les régimes spéciaux de pension ; portant création d'un forfait d'éducation ; modifiant la loi modifiée du 29 avril 1999 portant création d'un droit à un revenu minimum garanti.
- § Article 171 al. 7, et 240 du Code des Assurances Sociales.



An wen kann ich mich wenden?

Centre Commun de la Sécurité Sociale (CCSS)

Courrier
L-2975 Luxembourg

Guichets:
125, route d'Esch
L-1471 Luxembourg
Tel (+352) 40 14 11
Web <https://ccss.public.lu/fr.html>



Dokumente und Formulare

Antrag auf Anrechnung von Babyjahren: <https://bit.ly/3GknVIN>

4.6 Pflegeversicherung

Die Pflegeversicherung ist seit dem 1. Januar 1999 Teil der Sozialversicherung. Die Pflegeversicherung ergänzt und verbessert den Sozialschutz:

- Die Krankenversicherung übernimmt die mit einer Krankheit verbundenen Kosten: ärztliche Behandlung, Krankenpflege, Medikamente.
- Die Pflegeversicherung übernimmt andere Hilfe- und Pflegeleistungen als diejenigen, die von der Krankenversicherung abgedeckt sind. Ziel der Pflegeversicherung ist es, zumindest einen Teil der durch die Pflege und die benötigte Hilfe einer Drittperson bei der Durchführung der Aktivitäten des täglichen Lebens entstandenen Kosten zu decken: Hilfe- und Pflegeleistungen in den Bereichen Körperpflege, Toilettengang, Ernährung, An-/Auskleiden und Mobilität.

Hauptziel der Pflegeversicherung ist die Übernahme der Hilfe- und Pflegeleistungen, die für Pflegebedürftige erbracht werden, die in ihrem häuslichen Umfeld oder in einer Hilfe- und Pflegeeinrichtung leben, d.h.:

- Sachleistungen;
- technische Hilfsmittel und Wohnraumanpassungen.

Bei pflegebedürftigen Personen, die in ihrem häuslichen Umfeld leben, kann die Übernahme unter gewissen Bedingungen Geldleistungen als Ersatz für Sachleistungen umfassen.

Obligatorische Versicherung in einer luxemburgischen Krankenkasse

Jede:r Versicherte:r der CNS (Nationale Gesundheitskasse), ob erwerbstätig oder in Rente, zahlt einen Pflichtbeitrag von 1,4 % seiner Gesamteinkünfte (Lohn, Rente, Pension, Vermögenserträge).

Wenn ein:e Versicherte:r pflegebedürftig wird, hat er:sie unabhängig von seinen:ihren finanziellen Mitteln und seinem:ihrer Alter Anspruch auf die Versicherungsleistungen. Die mitversicherten Familienangehörigen haben Anspruch auf die gleichen Rechte, wenn sie pflegebedürftig werden.

Wenn Sie in Luxemburg versichert sind und in einem anderen Land der Europäischen Union wohnen, haben Sie entweder Anspruch auf Sachleistungen, die in Ihrem Wohnland vorgesehen sind, oder auf Geldleistungen, wenn Sie zu Hause von einer Pflegeperson gepflegt werden. Diese Leistungen werden Ihnen von der luxemburgischen Sozialversicherung ausgezahlt.

Wenn Sie in einem anderen Land der Europäischen Union versichert sind und in Luxemburg wohnen, können Sie eine Sachleistung aus Luxemburg erhalten, wenn Sie zu Hause von einem Hilfs- und Pflegedienst oder in einer Hilfe- und Pflegeeinrichtung gepflegt werden.



Wenn Sie in Luxemburg Beiträge leisten und im Ausland wohnen, wird Ihre Pflegebedürftigkeit grundsätzlich von den zuständigen Behörden Ihres Wohnorts beurteilt.

Die verschiedenen Arten von Bedarf an Hilfeleistungen, die von der Pflegeversicherung abgedeckt werden

Es gibt verschiedene Arten von Bedarf an Hilfeleistungen, die von den Leistungen der Pflegeversicherung abgedeckt werden und die Sie beantragen können.

a) Benötigte Hilfe bei den Aktivitäten des täglichen Lebens

Sie benötigen regelmäßige und erhebliche fremde Hilfe (von einem: einer Angehörigen, einer Privatperson, einer Fachkraft) bei den Aktivitäten des täglichen Lebens.

Diese Aktivitäten des täglichen Lebens (Actes essentiels de la vie - AEV) betreffen Hilfe- und Pflegeleistungen in den 5 folgenden Bereichen:

- **Körperhygiene:** Hilfe bei Körper- und Mundhygiene, Gesichtsrasur und -enthaarung, Menstruationshygiene
- **Toilettengang:** Hilfe beim Toilettengang, Hilfe beim Wechseln des Stomabeutels oder bei der Entleerung des Urinbeutels
- **Ernährung:** Hilfe bei der Nahrungs- und Flüssigkeitsaufnahme, Hilfe bei der enteralen Ernährung
- **An-/Auskleiden:** Hilfe beim An- und Ablegen der Kleidung, Hilfe beim An- und Ablegen der Korrektur- und Hilfsmittel
- **Mobilität:** Hilfe bei den Transfers, der Fortbewegung, dem Aufsuchen und Verlassen der Wohnung, dem Wechsel zwischen verschiedenen Ebenen

Die Hilfe kann in einem oder mehreren Bereichen der AEV benötigt werden. Sie kann je nach Gesundheitszustand verschiedene Formen annehmen:

- Die Aktivitäten des täglichen Lebens (AEV) teilweise oder ganz anstelle der pflegebedürftigen Person ausführen (z.B. bei Bewegungseinschränkungen der Arme und Beine)
- Die pflegebedürftige Person bei der Ausführung der AEV überwachen oder unterstützen (z.B. bei Gedächtnisproblemen)

Der Hilfebedarf muss die Folge einer Krankheit oder einer körperlichen oder intellektuellen Beeinträchtigung bzw. einer psychischen Erkrankung sein.

Der Hilfebedarf in Bezug auf die Aktivitäten des täglichen Lebens muss erheblich und regelmäßig sein. **Es muss sich um mindestens 3,5 Stunden pro Woche handeln (Mindestbedarf).**

Der Hilfebedarf muss mindestens für 6 Monate bestehen oder unwiderruflich sein: die Pflegeversicherung betrifft die dauerhafte, endgültige und irreversible Pflegebedürftigkeit.

Wichtiger Hinweis: Ist eine Person kurzzeitig oder lediglich für die Haushaltsführung oder die Zubereitung ihrer Mahlzeiten auf Hilfe angewiesen, ist sie nicht pflegebedürftig im Sinne des Gesetzes.

b) Bedarf an technischen Hilfsmitteln, Wohnraumanpassung oder Anpassung des Fahrzeugs

Ein Antrag bei der Pflegeversicherung kann auch für einen Bedarf an technischen Hilfsmitteln, einer Wohnraum- oder Fahrzeuganpassung gestellt werden, unabhängig vom Bedarf an Unterstützung bei den Aktivitäten des täglichen Lebens (AEV).

c) Leistungen in Zusammenhang mit bestimmten Krankheitsbildern – „Besondere Bestimmungen“

Personen mit bestimmten Krankheitsbildern können in den Genuss der Pflegeversicherung gelangen und eine pauschale Geldleistung beziehen. Hier gelten andere Bestimmungen. Dabei handelt es sich um:

- Personen mit einem **verminderten Sehvermögen**;
- Personen mit **Kommunikationsschwierigkeiten** wegen schwerer Hörschäden, einer Aphasie, einer Dysarthrie oder nach einer Laryngektomie;
- Personen mit einer **symptomatischen Form von Spina bifida**.

Sobald die Bewilligungskriterien von einem: einer von der Bewertungs- und Kontrollbehörde (AEC) der Pflegeversicherung zugelassenen HNO-Facharzt:ärztin oder Augenarzt:ärztin beurteilt wurden, kann der: die Betroffene eine pauschale Geldleistung beziehen.

d) Pflegebedürftigkeit von Kindern (bis zum Alter von 8 Jahren)

Alle Kinder sind bei den Aktivitäten des täglichen Lebens auf die Hilfe ihrer Eltern angewiesen. Einige Kinder benötigen aufgrund einer Krankheit oder Behinderung mehr Hilfe in diesen Bereichen.

Wenn die Pflegeversicherung bei kranken Kindern oder Kindern mit einer Behinderung zum Einsatz kommt, wird der zusätzliche Hilfebedarf dieser Kinder im Vergleich zu gesunden Kindern im gleichen Alter berücksichtigt.

§

- § Livre V du C.S.S (Code de la sécurité sociale) : Pflegeversicherung zu konsultieren auf der Website legilux.public.lu : <https://bit.ly/2ZHB6OF>
- § Règlement grand-ducal du 13 décembre 2017 modifiant le règlement grand-ducal modifié du 22 décembre 2006 déterminant
 1. les modalités et les limites de la prise en charge des aides techniques par l'assurance dépendance ;
 2. les modalités et les limites de la prise en charge des adaptations du logement par l'assurance dépendance ;
 3. les produits nécessaires aux aides et soins.zu konsultieren auf der Website legilux.public.lu : <https://bit.ly/3xUS5d7>



Dokumente und Formulare

Internetseite www.assurance-dependance.lu
(auf Französisch, Deutsch, Englisch und Luxemburgisch)

Antragsformular erhältlich:

- Gesundheitskasse (Caisse nationale de santé - CNS): 27 51 - 44 55
- Bewertungs- und Kontrollbehörde der Pflegeversicherung: 247 - 860 60
- Internetseite guichet.lu: <https://bit.ly/3Qc4MYH>



An wen kann ich mich wenden?

Bewertungs- und Kontrollbehörde der Pflegeversicherung (Administration d'évaluation et de contrôle (AEC) de l'assurance dépendance)

125, route d'Esch
L-1471 Luxembourg
Post: L-2974 Luxembourg
Web www.assurance-dependance.lu

Helpline „Technische Hilfsmittel“ der AEC (Technische Hilfsmittel, Wohnraum- oder Fahrzeuganpassung)

Tel (+352) 247-860 40
Fax (+352) 247-860 55
Mail helpline.at.lo@ad.etat.lu
Montag - Freitag von 8:30 bis 11:30 Uhr und von 13:30 bis 16:30 Uhr

Briefadresse für den Antrag der Pflegeversicherung:

Caisse nationale de santé (CNS)

Assurance dépendance
B.P. 1023
L- 1010 Luxembourg

Bezuschussung der Unterkunftskosten in einer Einrichtung Fonds national de solidarité (FNS)

8-10 rue de la Fonderie
B.P. 2411
L- 1024 Luxembourg
Tel (+352) 49 10 81 - 1
Mail fns@secu.lu
Web www.fns.lu

Helpline „Sekretariat“ der AEC (allgemeine Auskünfte)

Tel (+352) 247-860 60
Fax (+352) 247-860 61
Mail secretariat@ad.etat.lu
Montag - Freitag von 8:30 bis 11:30 Uhr und von 13:30 bis 16:30 Uhr

Gesundheitskasse (Caisse nationale de santé - CNS) Abteilung Pflegeversicherung

125, route d'Esch
L-1471 Luxembourg
Tel (+352) 27 57 - 44 55
Fax (+352) 27 57 - 46 19
Mail assurancedependance@secu.lu
Web <https://cns.public.lu/de.html>

Liste mit dem Angebot aller Strukturen für ältere Menschen (Liste der Einrichtungen, Ferienbetten, Pflegedienste, Tagesstätten, Telealarm usw.)

Bezuschussung der Kosten für die psycho-geriatrische Betreuung und Begleitung

Ministerium für Familie, Integration und die Großregion

Senioren-Telefon

Tel (+352) 247 860 00
Mail senioren@fm.etat.lu
Web www.luxsenior.lu

Rentenversicherungsbeiträge der Pflegeperson

Centre commun de la sécurité sociale (CCSS)

125, route d'Esch
L-2975 Luxembourg
Tel (+352) 40 141 - 1
Mail ccss@secu.lu
Web www.ccss.lu



4.6.1 Die verschiedenen Leistungen, die von der Pflegeversicherung übernommen werden

Die Aktivitäten des täglichen Lebens (AEV)

Wenn Sie den Mindestbedarf von 3,5 Stunden/Woche an Hilfe- und Pflegeleistungen bei den Aktivitäten des täglichen Lebens (AEV) erreicht haben, können Sie Anspruch auf Hilfe in den verschiedenen Bereichen der AEV haben, wenn Sie im häuslichen Umfeld oder in einer Einrichtung leben.

Die Aktivitäten des täglichen Lebens (AEV) betreffen Hilfe- und Pflegeleistungen in den 5 folgenden Bereichen:

- **Körperhygiene:** Hilfe bei Körper- und Mundhygiene, Gesichtsrasur und -enthaarung, Menstruationshygiene
- **Toilettengang:** Hilfe beim Toilettengang, Hilfe beim Wechseln des Stomabeutels oder bei der Entleerung des Urinbeutels
- **Ernährung:** Hilfe bei der Nahrungs- und Flüssigkeitsaufnahme, Hilfe bei der enteralen Ernährung
- **An-/Auskleiden:** Hilfe beim An- und Ablegen der Kleidung, Hilfe beim An- und Ablegen der Korrektur- und Hilfsmittel
- **Mobilität:** Hilfe bei den Transfers, der Fortbewegung, dem Aufsuchen und Verlassen der Wohnung, dem Wechsel zwischen verschiedenen Ebenen

Aktivitäten und andere Leistungsarten

Je nach Bedarf der pflegebedürftigen Person und ihrem Wohnort (zu Hause oder in einer Einrichtung) kann die Pflegeversicherung auch andere Leistungsarten bewilligen. Diese Aktivitäten können nur bewilligt werden, wenn die pflegebedürftige Person als pflegebedürftig anerkannt wurde, d.h., wenn sie den Mindestbedarf von 3,5 Stunden an Hilfe- und Pflegeleistungen im Bereich der Aktivitäten des täglichen Lebens erreicht hat:

- **Aktivitäten zur Unterstützung der Unabhängigkeit**

Es handelt sich um spezielle individuelle Aktivitäten oder Gruppenaktivitäten im häuslichen Umfeld oder in einer Einrichtung.

- **Aktivitäten zur Erhaltung der häuslichen Pflege**

Individuelle Aufsicht im häuslichen Umfeld, Aufsicht in der Gruppe in einer Tagesstätte, Nachtwache, Schulung der Pflegeperson, Unterstützung bei hauswirtschaftlichen Tätigkeiten

- **Betreuungsaktivitäten in einer Einrichtung**

Betreuung der pflegebedürftigen Person während des Tages.

- **Beteiligung an den Kosten für Inkontinenzmaterial**
- **Übernahme der Rentenversicherungsbeiträge der Pflegeperson**

Wichtiger Hinweis: Einige Aktivitäten oder Leistungen sind jedoch nicht an den Mindestbedarf gebunden:

- Technische Hilfsmittel (z.B. Gehhilfen, Rollstuhl, Duschstuhl, Pflegebett,...)
- Einweisung zur Nutzung technischer Hilfsmittel
- Fahrzeuganpassung
- Wohnraumanpassung

§ Juristische Referenzen

- § Livre V du C.S.S (Code de la sécurité sociale) : Pflegeversicherung zu konsultieren auf der Website legilux.public.lu : <https://bit.ly/2ZHB6OF>
- § Règlement grand-ducal du 13 décembre 2017 modifiant le règlement grand-ducal modifié du 22 décembre 2006 déterminant
 1. les modalités et les limites de la prise en charge des aides techniques par l'assurance dépendance ;
 2. les modalités et les limites de la prise en charge des adaptations du logement par l'assurance dépendance ;
 3. les produits nécessaires aux aides et soins.zu konsultieren auf der Website legilux.public.lu : <https://bit.ly/3xUS5d7>



Dokumente und Formulare

Internetseite www.assurance-dependance.lu
(auf Französisch, Deutsch, Englisch und Luxemburgisch)

Antragsformular erhältlich:

- Gesundheitskasse (Caisse nationale de santé - CNS): 27 57 - 44 55
- Bewertungs- und Kontrollbehörde der Pflegeversicherung: 247 - 860 60
- Internetseite guichet.lu: <https://bit.ly/3Qc4MYH>



An wen kann ich mich wenden?

Bewertungs- und Kontrollbehörde der Pflegeversicherung (Administration d'évaluation et de contrôle (AEC) de l'assurance dépendance)

125, route d'Esch
L-1471 Luxembourg
Post: L-2974 Luxembourg
Web www.assurance-dependance.lu

Helpline „Technische Hilfsmittel“ der AEC (Technische Hilfsmittel, Wohnraum- oder Fahrzeuganpassung)

Tel (+352) 247-860 40
Fax (+352) 247-860 55
Mail helpline.at.lo@ad.etat.lu
Montag - Freitag von 8.30 bis 11.30 Uhr und von 13.30 bis 16.30 Uhr

Briefadresse für den Antrag der Pflegeversicherung:

Caisse nationale de santé (CNS)

Assurance dépendance
B.P. 1023
L- 1010 Luxembourg

Helpline „Sekretariat“ der AEC (allgemeine Auskünfte)

Tel (+352) 247-860 60
Fax (+352) 247-860 61
Mail secretariat@ad.etat.lu
Montag - Freitag von 8.30 bis 11.30 Uhr und von 13.30 bis 16.30 Uhr

Gesundheitskasse (Caisse nationale de santé - CNS) Abteilung Pflegeversicherung

125, route d'Esch
L-1471 Luxembourg
Tel (+352) 27 57 - 44 55
Fax (+352) 27 57 - 46 19
Mail assurancedependance@secu.lu
Web <https://cns.public.lu/de.html>

Liste mit dem Angebot aller Strukturen für ältere Menschen (Liste der Einrichtungen, Ferienbetten, Pflegedienste, Tagesstätten, Telealarm usw.)

Bezuschussung der Kosten für die psycho-geriatrische Betreuung und Begleitung

Ministerium für Familie, Integration und die Großregion

Senioren-Telefon

Tel (+352) 247 860 00
Mail senioren@fm.etat.lu
Web www.luxsenior.lu

Bezuschussung der Unterkunftskosten in einer Einrichtung Fonds national de solidarité (FNS)

8-10 rue de la Fonderie
B.P. 2411
L- 1024 Luxembourg
Tel (+352) 49 10 81 - 1
Mail fns@secu.lu
Web www.fns.lu

Rentenversicherungsbeiträge der Pflegeperson

Centre commun de la sécurité sociale (CCSS)

125, route d'Esch
L-2975 Luxembourg
Tel (+352) 40 141 - 1
Mail ccss@secu.lu
Web www.ccss.lu

4.6.2 Die finanzielle Übernahme seitens der Pflegeversicherung im häuslichen Umfeld oder in einer Einrichtung

Die Übernahme der Sachleistungen

Die Pflegeversicherung übernimmt die Kosten für die von der pflegebedürftigen Person benötigten Hilfe- und Pflegeleistungen in Form von Sachleistungen.

Von Sachleistungen spricht man, wenn die Pflegeleistungen von einem Fachdienst erbracht werden:

- Pflegedienst im häuslichen Umfeld
- Teilstationäres Zentrum (Tagesstätte)
- Hilfe- und Pflegeeinrichtung (Senioren- oder Pflegeheim)
- Einrichtung für den zeitweiligen Aufenthalt (Einrichtungen für Personen mit einer Behinderung)

Die Sachleistungen werden rückwirkend geschuldet, d.h. ab dem Datum der Antragstellung, sofern Sie als pflegebedürftig anerkannt werden.

a) Wenn Sie in Ihrem häuslichen Umfeld leben

Wenn Sie in Ihrem häuslichen Umfeld leben und ein Pflegedienst Leistungen erbringt oder Sie ein teilstationäres Zentrum (Tagesstätte) besuchen:

- Die Kosten für die Hilfe- und Pflegeleistungen bei den Aktivitäten des täglichen Lebens (AEV) werden nach einem System von pauschalen Sachleistungen übernommen. Diese Pauschalen werden von der Pflegeversicherung direkt an die Leistungserbringer gezahlt. Sie müssen die in Ihrer Dokumentation der durchzuführenden Leistungen enthaltenen Leistungen nicht selbst an Ihren Leistungserbringer zahlen.
- Die Kosten für die einzelnen Aktivitäten (individuelle Aufsicht, Aufsicht in der Gruppe, Nachtwache, Aktivitäten zur Unterstützung der Unabhängigkeit, Unterstützung bei hauswirtschaftlichen Tätigkeiten, Schulung der Pflegeperson, Einweisung zur Nutzung technischer Hilfsmittel), die ihnen bewilligt wurden, werden ebenfalls direkt an den Leistungserbringer gezahlt.

Pflegebedürftige Personen, die ein teilstationäres Zentrum (Tagesstätte) besuchen, müssen die Kosten für die psycho-geriatrische Betreuung und Begleitung (z. B. Mahlzeiten, Snacks usw.) hingegen selbst übernehmen.

Nähere Auskünfte zu einer etwaigen Beteiligung an diesen Kosten erhalten Sie beim „Senioren-Telefon“ des Ministeriums für Familie, Integration und die Großregion.



b) Wenn Sie in einer Einrichtung für Senioren:innen oder für Personen mit einer Behinderung leben

Wenn Sie in einer Einrichtung leben, gelangen Sie dort in den Genuss der vom Personal vor Ort erbrachten Hilfe- und Pflegeleistungen:

- Die Kosten für die Hilfe- und Pflegeleistungen bei den Aktivitäten des täglichen Lebens werden nach einem System von pauschalen Sachleistungen übernommen. Diese Pauschalen werden von der Pflegeversicherung direkt an die Einrichtungen gezahlt.
- Die Kosten für die einzelnen bewilligten Aktivitäten (Aktivitäten zur Unterstützung der Unabhängigkeit, Betreuungsaktivitäten in der Einrichtung) werden ebenfalls direkt an die Einrichtung gezahlt.

Bei pflegebedürftigen Personen, die in einer Einrichtung leben, gehen die Unterkunftskosten (zu denen die Zimmermiete sowie die Kosten für Verpflegung und Betreuung gehören) immer vollständig zu deren eigenen Lasten, unabhängig davon, ob sie als pflegebedürftig anerkannt wurden oder nicht. Die Unterkunftskosten werden von den Einrichtungen nach freiem Ermessen festgesetzt und sind von Einrichtung zu Einrichtung unterschiedlich.

Nähere Auskünfte zu einer etwaigen Beteiligung an den Unterkunftskosten (Zusatzleistung für den Aufenthalt in Seniorenheimen) in einer Einrichtung erhalten Sie beim Nationalen Solidaritätsfonds (Fonds national de solidarité).

Die Übernahme der Geldleistung im häuslichen Umfeld und die Pflegeperson

a) Der Ersatz der Sachleistung durch eine Geldleistung

Sind Sie pflegebedürftig, leben in Ihrem häuslichen Umfeld und werden von einer von der AEC anerkannten Pflegeperson unterstützt, besteht die Möglichkeit, einen Teil der Sachleistung (von einem Pflegedienst erbrachte Hilfeleistung) in eine Geldleistung (Geldbetrag für die von Ihrer Pflegeperson erbrachten Hilfeleistungen) umzuwandeln.

Sie können nicht alle Hilfeleistungen des Pflegedienstes durch eine Geldleistung ersetzen:

- Dies ist nur möglich für die Hilfeleistungen bei den Aktivitäten des täglichen Lebens (AEV) und die Unterstützung bei hauswirtschaftlichen Tätigkeiten.

Es gibt 10 Pauschalen bei den Geldleistungen je nach Ausmaß der durch die Pflegeperson übernommenen Betreuung:

- Dieser Geldbetrag muss benutzt werden, um sich die von Ihnen benötigten Hilfe- und Pflegeleistungen zu beschaffen. Die pauschale Geldleistung wird von der pflegebedürftigen Person bezogen und soll als Vergütung für die Pflegeperson dienen, die die Hilfe- und Pflegeleistungen erbringt.
- Die Geldleistungen werden ab dem Datum der Mitteilung des offiziellen Entscheids geschuldet, wenn Sie als pflegebedürftig anerkannt werden und Ihre Pflegeperson anlässlich der Bewertung der AEC als dazu in der Lage und verfügbar anerkannt wird.

b) Die Pflegeperson ist verfügbar und zur Pflege in der Lage

Das Gesetz sieht vor, dass eine Person, die sich regelmäßig und mindestens einmal pro Woche an den Hilfe- und Pflegeleistungen beteiligt, unter gewissen Bedingungen als Pflegeperson anerkannt werden kann.

- Bei dieser Pflegeperson kann es sich um eine Fachkraft, die keinem Pflegedienst angehört, einer nahestehenden oder sonstigen privaten Person handeln.
- Diese Pflegeperson muss identifiziert und bewertet werden, damit ein Ersatz der Sachleistungen (durch einen Pflegedienst erbrachte Leistungen) durch eine Geldleistung (Geldbetrag) stattfinden kann. Aus diesem Grund muss die Person, die sich an Ihrer Hilfe und Pflege beteiligt, beim Termin zur Bewertung Ihrer Pflegebedürftigkeit anwesend sein.
- Der:die Sachbearbeiter:in der AEC beurteilt, ob diese Person in der Lage und verfügbar ist, um die benötigten Hilfe- und Pflegeleistungen zu erbringen. Der:die Sachbearbeiter:in entscheidet, ob diese Person als Ihre Pflegeperson anerkannt werden kann.
- Wird Ihre Pflegeperson von der AEC anerkannt, müssen Sie einen Nachweis betreffend die Pflegeperson ausfüllen. Die Personalien der Pflegeperson werden in der Dokumentation der durchzuführenden Leistungen aufgeführt, die dem offiziellen Entscheid der Pflegeversicherung beiliegt. Die anerkannte Pflegeperson muss diesen Nachweis ebenfalls unterzeichnen und verpflichtet sich, die vorgesehenen Hilfe- und Pflegeleistungen zu leisten.

Die Pflegeperson verpflichtet sich, allein oder in Zusammenarbeit mit einem Pflegedienst, die Hilfe- und Pflegeleistungen zu erbringen. Die Pauschale für Geldleistungen wird von der pflegebedürftigen Person bezogen und soll als Vergütung für die Pflegeperson dienen, die die Hilfe- und Pflegeleistungen erbringt. Die Pauschale für Sachleistungen wird an den Pflegedienst für die von ihm geleistete Hilfe- und Pflegeleistungen gezahlt.

Ist Ihre Pflegeperson einmal nicht verfügbar (z. B. wegen Krankheit oder Urlaub), können Sie für Ihre Betreuung auf die Dienste eines Pflegedienstes Ihrer Wahl zurückgreifen. Die Modalitäten dieser Kostenübernahme sind mit dem Pflegedienst abzuklären.



c) Übernahme der Rentenversicherungsbeiträge der Pflegeperson

Die Pflegeversicherung kann unter bestimmten Bedingungen die Rentenversicherungsbeiträge Ihrer Pflegeperson übernehmen, die im Rahmen Ihrer häuslichen Pflege eingesetzt wird und von der AEC als dazu in der Lage und verfügbar anerkannt wurde.

Hat Ihre Pflegeperson keinen Anspruch auf eine persönliche Rente, können Sie sie bei der Rentenversicherung anmelden. Eine solche Anmeldung ist freiwillig und nicht Pflicht. Die Pflegeperson kann ein Familienmitglied, das nahe Umfeld oder eine von Ihnen angestellte Fachkraft außerhalb eines Pflegedienstes sein.

Für die Anmeldung der Pflegeperson bei der Rentenversicherung stellt die Zentralstelle der Sozialversicherungen (Centre commun de la sécurité sociale) Ihnen ein Formular zur Verfügung, auf dem Sie Ihre Arbeitgebernummer („matricule employeur“) und die Versichertennummer der anzumeldenden Person („matricule assuré“) angeben müssen. Die Rentenversicherungsbeiträge Ihrer Pflegeperson werden dann von der Pflegeversicherung gezahlt.

Nähere Auskünfte erhalten Sie bei der Zentralstelle der Sozialversicherungen (Centre commun de la sécurité sociale).

§ Juristische Referenzen

- § Livre V du C.S.S (Code de la sécurité sociale) : Pflegeversicherung zu konsultieren auf der Website legilux.public.lu : <https://bit.ly/2ZHB6OF>
- § Règlement grand-ducal du 13 décembre 2017 modifiant le règlement grand-ducal modifié du 22 décembre 2006 déterminant
 1. les modalités et les limites de la prise en charge des aides techniques par l'assurance dépendance ;
 2. les modalités et les limites de la prise en charge des adaptations du logement par l'assurance dépendance ;
 3. les produits nécessaires aux aides et soins.zu konsultieren auf der Website legilux.public.lu : <https://bit.ly/3xUS5d7>



Dokumente und Formulare

Internetseite www.assurance-dependance.lu
(auf Französisch, Deutsch, Englisch und Luxemburgisch)

Antragsformular erhältlich:

- Gesundheitskasse (Caisse nationale de santé - CNS): 27 51 - 44 55
- Bewertungs- und Kontrollbehörde der Pflegeversicherung: 247 - 860 60
- Internetseite guichet.lu: <https://bit.ly/3Qc4MYH>



An wen kann ich mich wenden?

Bewertungs- und Kontrollbehörde der Pflegeversicherung (Administration d'évaluation et de contrôle (AEC) de l'assurance dépendance)

125, route d'Esch
L-1471 Luxembourg
Post: L-2974 Luxembourg
Web www.assurance-dependance.lu

Helpline „Technische Hilfsmittel“ der AEC (Technische Hilfsmittel, Wohnraum- oder Fahrzeuganpassung)

Tel (+352) 247-860 40
Fax (+352) 247-860 55
Mail helpline.at.lo@ad.etat.lu
Montag - Freitag von 8:30 bis 11:30 Uhr und von 13:30 bis 16:30 Uhr

Briefadresse für den Antrag der Pflegeversicherung:

Caisse nationale de santé (CNS)

Assurance dépendance
B.P. 1023
L- 1010 Luxembourg

Helpline „Sekretariat“ der AEC (allgemeine Auskünfte)

Tel (+352) 247-860 60
Fax (+352) 247-860 61
Mail secretariat@ad.etat.lu
Montag - Freitag von 8:30 bis 11:30 Uhr und von 13:30 bis 16:30 Uhr

Gesundheitskasse (Caisse nationale de santé - CNS) Abteilung Pflegeversicherung

125, route d'Esch
L-1471 Luxembourg
Tel (+352) 27 57 - 44 55
Fax (+352) 27 57 - 46 19
Mail assurancedependance@secu.lu
Web <https://cns.public.lu/de.html>

Liste mit dem Angebot aller Strukturen für ältere Menschen (Liste der Einrichtungen, Ferienbetten, Pflegedienste, Tagesstätten, Telealarm usw.)

Bezuschussung der Kosten für die psycho-geriatrische Betreuung und Begleitung

Ministerium für Familie, Integration und die Großregion

Senioren-Telefon

Tel (+352) 247 860 00
Mail senioren@fm.etat.lu
Web www.luxsenior.lu

Bezuschussung der Unterkunftskosten in einer Einrichtung Fonds national de solidarité (FNS)

8-10 rue de la Fonderie
B.P. 2411
L- 1024 Luxembourg
Tel (+352) 49 10 81 - 1
Mail fns@secu.lu
Web www.fns.lu

Rentenversicherungsbeiträge der Pflegeperson

Centre commun de la sécurité sociale (CCSS)

125, route d'Esch
L-2975 Luxembourg
Tel (+352) 40 141 - 1
Mail ccss@secu.lu
Web www.ccss.lu

4.6.3 Pflegeversicherung -Technische Hilfsmittel

Sie können einen Antrag bei der Pflegeversicherung für einen Bedarf an technischen Hilfsmitteln stellen, unabhängig vom Bedarf an Unterstützung bei den Aktivitäten des täglichen Lebens. Es ist also nicht notwendig, den Mindestbedarf von 3,5 Stunden Hilfe bei den Aktivitäten des täglichen Lebens (AEV) pro Woche zu erreichen, um Anspruch auf technische Hilfsmittel oder Wohnraum- bzw. Fahrzeuganpassungen zu haben.

Der Bedarf an technischen Hilfsmitteln muss jedoch gerechtfertigt sein. Die Bewertungs- und Kontrollbehörde (AEC) bewertet Ihren Bedarf, berät Sie und bestimmt die Hilfen, auf die Sie laut den geltenden Bewilligungsbedingungen Anspruch haben. In einigen Fällen wird ein Versuch durchgeführt, um die Art der technischen Hilfe zu ermitteln, die am besten geeignet ist. Dies können zum Beispiel ein Rollstuhl, ein Krankenbett, ein Patientenlifter oder andere technische Hilfsmittel wie ein Videosystem zur Bildvergrößerung für Menschen mit einer Sehbehinderung, Hilfsmittel, die die Kommunikation unterstützen etc. sein.

Gewährung und Kostenübernahme

Die Pflegeversicherung kann Ihnen technische Hilfsmittel gewähren. Sie werden Ihnen unentgeltlich zur Verfügung gestellt – also ohne persönliche Kostenbeteiligung, meist über Miete. Die Ihnen gewährte technische Hilfe ist nicht immer neu. Sie wurde jedoch immer kontrolliert und sterilisiert.

Der Betrag der übernommenen Kosten darf nicht höher als 28.000 Euro pro Hilfsmittel sein.

Die Bereitstellung kann auf 2 Arten erfolgen:

- das technische Hilfsmittel kann von der Pflegeversicherung bei einem Anbieter gemietet und der betroffenen Person zur Verfügung gestellt werden. Die Übernahme der Reparaturkosten erfolgt durch die Pflegeversicherung.
- das technische Hilfsmittel kann von der Pflegeversicherung für die betroffene Person gekauft werden (keine Übernahme der Reparaturkosten durch die Pflegeversicherung).

Der Anbieter wird von der Pflegeversicherung ausgewählt und bezahlt. Die Pflegeversicherung übernimmt ebenfalls die durch die Installation und Inbetriebsetzung der technischen Hilfsmittel entstehenden Kosten. Nur die in einer vom beratenden Ausschuss vorgeschlagenen und in einer großherzoglichen Verordnung festgehaltenen Liste geführten technischen Hilfsmittel werden von der Pflegeversicherung übernommen.

Die Pflegeversicherung kann unter bestimmten Voraussetzungen auch die Kosten eines Blindenführhundes übernehmen.

Wichtiger Hinweis: Sie sollten keinesfalls auf eigene Initiative technische Hilfsmittel (z. B. Rollstuhl, Pflegebett, Gehhilfen) kaufen. Sie sollten unbedingt die Genehmigung der AEC abwarten. Das Gesetz sieht keine rückwirkende Kostenübernahme vor.

In dringenden Fällen

- Wenn Sie technische Hilfsmittel von kürzerer Dauer oder bei sehr dringendem Bedarf benötigen, können Sie Ihre:n Arzt:Ärztin bitten, eine ärztliche Verordnung auszustellen, die Sie dem Hilfsmitteldienst (Service moyens accessoires - SMA) vorlegen. Bestimmte grundlegende technische Hilfsmittel, wie zum Beispiel einen Rollstuhl oder Rollator, können Sie dann direkt erhalten.
- Wenn Sie bereits einen Antrag auf Pflegeversicherung gestellt haben oder bereits Leistungsempfänger sind, können Sie sich an die Helpline „Technische Hilfsmittel“ der AEC wenden, wenn Sie dringend eine Grundausstattung (z. B. Rollator, Rollstuhl, Krankenbett) benötigen, usw. Diese Hilfsmittel können dann direkt bestellt und bereitgestellt werden.
- Die Helpline „Technische Hilfsmittel“ der AEC steht Ihnen für sämtliche Auskünfte im Zusammenhang mit technischen Hilfsmitteln, einer Wohnraum- oder einer Fahrzeuganpassung zur Verfügung.

§ Juristische Referenzen

- § Livre V du C.S.S (Code de la sécurité sociale) : Pflegeversicherung zu konsultieren auf der Website legilux.public.lu : <https://bit.ly/2ZHB6OF>
- § Règlement grand-ducal du 13 décembre 2017 modifiant le règlement grand-ducal modifié du 22 décembre 2006 déterminant
 1. les modalités et les limites de la prise en charge des aides techniques par l'assurance dépendance ;
 2. les modalités et les limites de la prise en charge des adaptations du logement par l'assurance dépendance ;
 3. les produits nécessaires aux aides et soins.zu konsultieren auf der Website legilux.public.lu : <https://bit.ly/3xUS5d7>



An wen kann ich mich wenden?

Bewertungs- und Kontrollbehörde der Pflegeversicherung (Administration d'évaluation et de contrôle (AEC) de l'assurance dépendance)

125, route d'Esch
L-1471 Luxembourg
Post: L-2974 Luxembourg
Web www.assurance-dependance.lu

Helpline „Technische Hilfsmittel“ der AEC (Technische Hilfsmittel, Wohnraum- oder Fahrzeuganpassung)

Tel (+352) 247-860 40
Fax (+352) 247-860 55
Mail helpline.at.lo@ad.etat.lu
Montag - Freitag von 8:30 bis 11:30 Uhr und von 13:30 bis 16:30 Uhr

Service Moyens Accessoires asbl

20-22, rue Geespelt
L-3378 Livange
Tel (+352) 40 57 33 - 1
Fax (+352) 40 95 17
Mail contact@sma.lu
Web <https://www.sma.lu>

Helpline „Sekretariat“ der AEC (allgemeine Auskünfte)

Tel (+352) 247-860 60
Fax (+352) 247-860 61
Mail secretariat@ad.etat.lu
Montag - Freitag von 8:30 bis 11:00 Uhr und von 13:30 bis 16:00 Uhr

Adapth asbl

36, route de Longwy
L-8080 Bertrange
Tel (+352) 43 95 58 - 1
Fax (+352) 43 95 58 - 99
Web <https://www.adapth.lu>



Dokumente und Formulare

Internetseite www.assurance-dependance.lu
(auf Französisch, Deutsch, Englisch und Luxemburgisch)

Antragsformular erhältlich:

- Gesundheitskasse (Caisse nationale de santé - CNS): 27 57 - 44 55
- Bewertungs- und Kontrollbehörde der Pflegeversicherung: 247 - 860 60
- Internetseite [guichet.lu](https://bit.ly/3Qc4MYH): <https://bit.ly/3Qc4MYH>

4.6.4 Pflegeversicherung - Wohnraumanpassung

Sie können einen Antrag bei der Pflegeversicherung für einen Bedarf an einer Wohnraumanpassung stellen, unabhängig vom Bedarf an Unterstützung bei den Aktivitäten des täglichen Lebens. Es ist also nicht notwendig, den Mindestbedarf von 3,5 Stunden Hilfe bei den Aktivitäten des täglichen Lebens (AEV) pro Woche zu erreichen, um Anspruch auf Wohnraumanpassungen zu haben.

Der Bedarf an Wohnraumanpassungen muss jedoch gerechtfertigt sein. Die Bewertungs- und Kontrollbehörde (AEC) bewertet Ihren Bedarf, berät Sie und bestimmt die Hilfen, auf die Sie laut den geltenden Bewilligungsbedingungen Anspruch haben.

Wenn keine technische Hilfe Ihre Schwierigkeiten überwindet und Ihr Lebensprojekt darin besteht, zu Hause zu bleiben, kann eine Wohnraumanpassung von der AEC vorgeschlagen werden. Um Wohnraum anzupassen, arbeitet die AEC mit der ADAPTH (Nationales Kompetenzzentrum für barrierefreies Wohnen) zusammen.

Gewährung und Kostenübernahme

Die Pflegeversicherung kann sich, unter bestimmten Bedingungen, an der Finanzierung einer Wohnraumanpassung bis zu 28.000 Euro beteiligen.

Beispiele einer Wohnraumanpassung :

- Einbau einer ebenerdigen Dusche oder gegebenenfalls Anpassung des gesamten Badezimmers.
- Horizontale Zirkulation: Verbreiterung einer oder mehrerer Türen, um den Durchgang mit Rollstühlen zu ermöglichen.
- Vertikale Zirkulation: Zugangsrampe zum Haus; Aufzug oder vertikale Hebebühne, die den Zugang zu den Wohnbereichen im Obergeschoss ermöglicht.

Die Pflegeversicherung kann die Kosten für eine Anpassung Ihrer bestehenden Wohnung oder Anpassungen beim Bau oder Erwerb einer neuen Wohnung übernehmen.

Wenn Sie in einer Mietwohnung wohnen, die Ihren Bedürfnissen nicht entspricht, kann die Pflegeversicherung helfen, die zusätzlichen Mietkosten zu decken, die durch den Umzug in eine angepasste oder anpassbare Wohnung entstehen. Der Höchstbetrag dieser Übernahme beträgt 350 Euro pro Monat. Der monatliche Beitrag zur Miete endet mit Erreichen der Förderhöchstsumme von 28.000 Euro.

Wichtiger Hinweis: Ist eine Wohnungsanpassung durch die Pflegeversicherung vorgesehen, muss zunächst klar sein, dass Ihr Lebensprojekt darin besteht, zu Hause zu bleiben. Angepasste Wohnungen



müssen für einen bestimmten Zeitraum bewohnt werden, der je nach den investierten Beträgen variieren kann. Ziehen Sie ohne zwingenden Grund vor Ablauf dieses Zeitraums um, müssen Sie das Restguthaben zurückzahlen.

Wichtiger Hinweis: Sie sollten unbedingt vermeiden, mit Arbeiten zur Anpassung der Unterkunft oder der Unterzeichnung von Kostenvoranschlägen zu beginnen. Sie sollten unbedingt die Genehmigung der AEC abwarten. Das Gesetz sieht keine rückwirkende Kostenübernahme vor.

§ Juristische Referenzen

- § Livre V du C.S.S (Code de la sécurité sociale) : Pflegeversicherung zu konsultieren auf der Website legilux.public.lu : <https://bit.ly/2ZHB6OF>
- § Règlement grand-ducal du 13 décembre 2017 modifiant le règlement grand-ducal modifié du 22 décembre 2006 déterminant
 1. les modalités et les limites de la prise en charge des aides techniques par l'assurance dépendance ;
 2. les modalités et les limites de la prise en charge des adaptations du logement par l'assurance dépendance ;
 3. les produits nécessaires aux aides et soins.zu konsultieren auf der Website legilux.public.lu : <https://bit.ly/3xUS5d7>



An wen kann ich mich wenden?

Bewertungs- und Kontrollbehörde der Pflegeversicherung (Administration d'évaluation et de contrôle (AEC) de l'assurance dépendance)

125, route d'Esch
L-1471 Luxembourg
Post: L-2974 Luxembourg
Web www.assurance-dependance.lu

Helpline „Sekretariat“ der AEC (allgemeine Auskünfte)

Tel (+352) 247-860 60
Fax (+352) 247-860 61
Mail secretariat@ad.etat.lu
Montag - Freitag von 8:30 bis 11:30 Uhr und von 13:30 bis 16:30 Uhr

Helpline „Technische Hilfsmittel“ der AEC (Technische Hilfsmittel, Wohnraum- oder Fahrzeuganpassung)

Tel (+352) 247-860 40
Fax (+352) 247-860 55
Mail helpline.at.lo@ad.etat.lu
Montag - Freitag von 8:30 bis 11:30 Uhr und von 13:30 bis 16:30 Uhr

Adapth asbl

36, route de Longwy
L-8080 Bertrange
Tel (+352) 43 95 58 - 1
Fax (+352) 43 95 58 - 99
Web <https://www.adapth.lu>



Dokumente und Formulare

Internetseite www.assurance-dependance.lu
(auf Französisch, Deutsch, Englisch und Luxemburgisch)

Antragsformular erhältlich:

- Gesundheitskasse (Caisse nationale de santé - CNS): 27 57 - 44 55
- Bewertungs- und Kontrollbehörde der Pflegeversicherung: 247 - 860 60
- Internetseite guichet.lu: <https://bit.ly/3Qc4MYH>

4.6.5 Pflegeversicherung – Anpassung eines Privatfahrzeuges

Sie können einen Antrag bei der Pflegeversicherung für einen Bedarf an Fahrzeuganpassung stellen, unabhängig vom Bedarf an Unterstützung bei den Aktivitäten des täglichen Lebens. Es ist also nicht notwendig, den Mindestbedarf von 3,5 Stunden Hilfe bei den Aktivitäten des täglichen Lebens (AEV) pro Woche zu erreichen, um Anspruch auf Fahrzeuganpassungen zu haben.

Es werden lediglich Fahrzeuganpassungen für die private Nutzung von der Pflegeversicherung übernommen.

Der:die Sachbearbeiter:in der AEC führt eine Bewertung durch, um die Anforderungen in Bezug auf eine mögliche Anpassung des Fahrzeugs zu ermitteln. Er:Sie berät Sie auch bei der Wahl Ihres Autos nach Ihren spezifischen Bedürfnissen, um bestimmte Probleme zu vermeiden (z. B. Zugänglichkeit zum Auto, Sitzhöhe, Deckenhöhe, Zugang zum Kofferraum, Innenraummaße).

Mögliche Fahrzeuganpassungen

Es gibt verschiedene Arten von Fahrzeuganpassungen, sowohl für den:die Antragsteller:in als auch für seine Pflegeperson, falls zutreffend:

- Anpassung des Führerstandes
- Fahrer:in befindet sich im Rollstuhl: Zugang im Rollstuhl und Fixierung des Rollstuhls im Fahrzeug
- Verladen und Transport des Rollstuhls
- Zugang zum und Positionierung im Fahrzeug

Was die Anpassung des Führerstandes betrifft, können nur die im Führerschein aufgeführten Anpassungen von der Pflegeversicherung übernommen werden.

Für diese Führerscheinbeschränkungen vereinbaren Sie bitte einen Termin mit der Medizinischen Kommission des Ministeriums für Mobilität und öffentliche Arbeiten.

Gewährung und Kostenübernahme

Für Fahrzeuganpassungen zur privaten Nutzung kann die Pflegeversicherung bis zu 28.000 Euro übernehmen.

Die übernommenen Kosten dürfen die im Anhang der betreffenden großherzoglichen Verordnung aufgeführten Beträge nicht überschreiten. Die Positionen auf dieser Liste können je nach Bedarf des:der Leistungsempfängers:in kombiniert werden, ohne den Höchstbetrag von 28.000 Euro zu überschreiten.

Wichtiger Hinweis: Vermeiden Sie unbedingt, Ihr Fahrzeug auf eigene Initiative anpassen zu lassen. Sie sollten unbedingt die Genehmigung der AEC abwarten. Das Gesetz sieht keine rückwirkende Kostenübernahme vor.

Erneuerungsfristen

Grundsätzlich können Fahrzeuganpassungen, mit Ausnahme von speziell für Kinder angepassten Autositzen, nur alle fünf Jahre erneuert werden.

Durch einen Fahrzeugunfall zerstörte oder beschädigte Anpassungen werden außerhalb dieser Frist von der Pflegeversicherung nicht erneuert. Dieses Risiko sowie das Risiko des Diebstahls eines angepassten Fahrzeugs sind vom: von der Leistungsempfänger:in zu tragen.

§ Juristische Referenzen

- § Livre V du C.S.S (Code de la sécurité sociale) : Pflegeversicherung zu konsultieren auf der Website legilux.public.lu : <https://bit.ly/2ZHB6OF>
- § Règlement grand-ducal du 13 décembre 2017 modifiant le règlement grand-ducal modifié du 22 décembre 2006 déterminant
 1. les modalités et les limites de la prise en charge des aides techniques par l'assurance dépendance ;
 2. les modalités et les limites de la prise en charge des adaptations du logement par l'assurance dépendance ;
 3. les produits nécessaires aux aides et soins.zu konsultieren auf der Website legilux.public.lu : <https://bit.ly/3xUS5d7>



An wen kann ich mich wenden?

Bewertungs- und Kontrollbehörde der Pflegeversicherung (Administration d'évaluation et de contrôle (AEC) de l'assurance dépendance)

125, route d'Esch
L-1471 Luxembourg
Post: L-2974 Luxembourg
Web www.assurance-dependance.lu

Helpline „Technische Hilfsmittel“ der AEC (Technische Hilfsmittel, Wohnraum- oder Fahrzeuganpassung)

Tel (+352) 247-860 40
Fax (+352) 247-860 55
Mail helpline.at.lo@ad.etat.lu
Montag - Freitag von 8:30 bis 11:30 Uhr und von 13:30 bis 16:30 Uhr

Helpline „Sekretariat“ der AEC (allgemeine Auskünfte)

Tel (+352) 247-860 60
Fax (+352) 247-860 61
Mail secretariat@ad.etat.lu
Montag - Freitag von 8:30 bis 11:30 Uhr und von 13:30 bis 16:30 Uhr

Ministerium für Mobilität und öffentliche Arbeiten

Abteilung für Mobilität und Transport
- Verkehr und Verkehrssicherheit
- Medizinische Kommission (Führerschein)
4, Place de l'Europe
L - 1499 Luxembourg-Kirchberg
Tel (+352) 247-84466
(+352) 247-84931
Fax (+352) 26 47 89 48
Mail info@mt.public.lu
Web www.transports.lu



Dokumente und Formulare

Internetseite www.assurance-dependance.lu
(auf Französisch, Deutsch, Englisch und Luxemburgisch)

Antragsformular erhältlich:

- Gesundheitskasse (Caisse nationale de santé - CNS): 27 57 - 44 55
- Bewertungs- und Kontrollbehörde der Pflegeversicherung: 247 - 860 60
- Internetseite guichet.lu: <https://bit.ly/3Qc4MYH>

4.6.6 Pflegeversicherung - Antrag auf Leistungen der Pflegeversicherung und Verfahren

Einreichen des Antrags

Der Leistungsantrag ist mit einem Antragsformular zur Pflegeversicherung zu stellen, erhältlich bei:

- Gesundheitskasse (Caisse nationale de santé - CNS)
- Bewertungs- und Kontrollbehörde (Administration d'évaluation et de contrôle - AEC) der Pflegeversicherung
- Online: www.assurance-dependance.lu

Das Formular ist auf Französisch und auf Deutsch erhältlich. Dem Formular ist ein Informationsbogen über die Pflegeversicherung beigelegt.

Der Antrag besteht aus einem vom: von der Antragsteller:in auszufüllenden Formular UND einem vom: von der behandelnden Arzt:Ärztin auszufüllenden ärztlichen Gutachten (R20): der Antrag auf Leistungen ist erst vollständig, wenn beide Teile bei der Nationalen Gesundheitskasse (CNS) eingegangen sind.

Werden Sie als pflegebedürftig anerkannt, werden die von einem Pflegedienst erbrachten Hilfe- und Pflegeleistungen (Sachleistungen) ab dem Datum des Antrags geschuldet.

Das ärztliche Gutachten (R20) ist für den: die Antragsteller:in kostenlos: der: die Arzt:Ärztin wird direkt von der Pflegeversicherung vergütet.

Der Antrag auf Leistungen der Pflegeversicherung muss an die Gesundheitskasse (CNS) geschickt werden.

Sie erhalten von der Nationalen Gesundheitskasse (CNS) eine Empfangsbestätigung, um Sie darüber zu informieren, dass Ihr Antrag bei der Pflegeversicherung eingegangen und vollständig ist. Nach Erhalt dieser Empfangsbestätigung müssen Sie nichts weiter tun.

Bewertung der Pflegebedürftigkeit

Nach Erhalt Ihres Antrags übermittelt die Nationale Gesundheitskasse (CNS) diesen an die Bewertungs- und Kontrollbehörde (Administration d'évaluation et de contrôle - AEC) der Pflegeversicherung. Die AEC ist eine Behörde, die dem Ministerium für soziale Sicherheit untersteht. Ihre Aufgabe besteht darin, Ihre Pflegebedürftigkeit zu bewerten. Sie bestimmt auch die Leistungen, auf die Sie Anspruch haben.

Die AEC informiert Sie über den Termin der Bewertung Ihrer Pflegebedürftigkeit.

Diese Bewertung wird von einer Gesundheitsfachkraft oder einem: er Arzt:Ärztin der AEC durchgeführt. In der Regel handelt es sich bei dieser Fachkraft um den für den Antrag und die entsprechenden Folgemaßnahmen



zuständige:n Sachbearbeiter:in. Haben Sie eine Frage zu Ihrer Akte, können Sie sich direkt an den:die Sachbearbeiter:in wenden. Seine:Ihre Kontaktdaten werden Ihnen bei der Bewertung mitgeteilt.

Die Bewertung findet an einem der folgenden Orte statt:

- in den Räumlichkeiten der Bewertungs- und Kontrollbehörde (AEC) der Pflegeversicherung;
- bei Ihnen zu Hause;
- in der Hilfe- und Pflegeeinrichtung, in der Sie leben.

Die Fachkraft der AEC bewertet Ihre Fähigkeiten, die Aktivitäten des täglichen Lebens (AEV) auszuführen, und ermittelt Ihren Bedarf an Hilfe- und Pflegeleistungen. Sie ermittelt zudem Ihren etwaigen Bedarf an technischen Hilfsmitteln bzw. einer Wohnraum- oder Fahrzeuganpassung. Ist ein:e Arzt:Ärztin der AEC für Ihre Bewertung zuständig, unterzieht er:sie Sie einer ausführlichen medizinischen Untersuchung.

Wenn Sie in Ihrem häuslichen Umfeld leben und eine Privatperson bzw. eine nahestehende Person kümmert sich um Ihre Hilfe und Pflege, muss diese Person unbedingt bei der Bewertung anwesend sein. Die AEC beurteilt ebenfalls, ob diese Person in der Lage und verfügbar ist, um die benötigten Hilfe- und Pflegeleistungen zu erbringen. Ist dies der Fall, kann diese Person als Ihre Pflegeperson anerkannt werden.

Zuteilung der Hilfe- und Pflegeleistungen

Nach der Bewertung Ihrer Pflegebedürftigkeit hält der:die Ihnen zugeteilte Sachbearbeiter:in die benötigten Hilfe- und Pflegeleistungen, auf die Sie während einer Woche Anspruch haben, in einer Dokumentation fest.

Anhand dieser Dokumentation kann auch geprüft werden, ob Sie den Mindestbedarf der Pflegeversicherung erreicht haben oder nicht. Haben Sie den Mindestbedarf erreicht, können andere Arten von Leistungen entsprechend Ihrem Bedarf und Ihrer Situation bewilligt werden.

Falls sich Ihr Hilfebedarf ändert

Wenn sich Ihr Hilfebedarf ändert, können Sie eine Neubewertung Ihrer Situation beantragen. Um einen Antrag auf Neubewertung zu stellen, muss normalerweise ein Jahr nach der vorherigen Entscheidung gewartet werden, außer im Falle einer grundlegenden Änderung der Umstände.

Hierzu genügt es, erneut einen Antrag auf Leistungen der Pflegeversicherung einzureichen. Wird dieser Antrag vor Ablauf eines Jahres gestellt, ist es wichtig, dass der:die behandelnde Arzt:Ärztin im ärztlichen Gutachten (R20) die Gründe für die grundlegende Änderung der Umstände angibt.

Wenn Sie einen Antrag auf Neubewertung eingereicht haben, wird Ihre Pflegebedürftigkeit erneut bewertet. Sie erhalten dann einen neuen offiziellen Entscheid.

Hat der Hilfe- und Pflegebedarf der pflegebedürftigen Person zugenommen, werden die Leistungen erhöht. Eine solche Erhöhung tritt am ersten Tag der Woche, in der der Antrag eingereicht wurde, in Kraft.

Hat der Hilfe- und Pflegebedarf der pflegebedürftigen Person abgenommen, werden die Leistungen herabgesetzt. In diesem Fall tritt die Herabsetzung der Leistungen erst am ersten Tag der Woche nach derjenigen, in der der entsprechende Beschluss mitgeteilt wurde.

Was tun bei dringendem Bedarf an Hilfe- und Pflegeleistungen, wenn Sie zu Hause leben?

Bei dringendem Bedarf an Hilfe- und Pflegeleistungen können Sie sich direkt an einen Leistungserbringer Ihrer Wahl (Pflegedienst oder Einrichtung) wenden. Dieser kann gemeinsam mit Ihnen beurteilen, welche Hilfe- und Pflegeleistungen Sie benötigen.

Werden Sie nach der Bewertung durch die Bewertungs- und Kontrollbehörde (AEC) der Pflegeversicherung als pflegebedürftig anerkannt, werden die von einem Fachdienst erbrachten Hilfe- und Pflegeleistungen (Sachleistungen) ab dem Datum des Antrags geschuldet.

Was tun bei dringendem Bedarf an technischen Hilfsmitteln oder einer Wohnraumanpassung?

Für sämtliche Auskünfte im Zusammenhang mit technischen Hilfsmitteln, einer Wohnraum- oder einer Fahrzeuganpassung, können Sie sich an die „Helpline Technische Hilfsmittel“ der AEC wenden.



Juristische Referenzen

§ Livre V du C.S.S (Code de la sécurité sociale): Pflegeversicherung zu konsultieren auf der Website legilux.public.lu : <https://bit.ly/2ZHB6OF>



An wen kann ich mich wenden?

Bewertungs- und Kontrollbehörde der Pflegeversicherung (Administration d'évaluation et de contrôle (AEC) de l'assurance dépendance)

125, route d'Esch
L-1471 Luxembourg
Post: L-2974 Luxembourg
Web www.assurance-dependance.lu

Helpline „Sekretariat“ der AEC (allgemeine Auskünfte)

Tel (+352) 247-860 60
Fax (+352) 247-860 61
Mail secretariat@ad.etat.lu
Montag - Freitag von 8:30 bis 11:30 Uhr und von 13:30 bis 16:30 Uhr

Gesundheitskasse (Caisse nationale de santé - CNS)

125, route d'Esch
L-1471 Luxembourg
Tel (+352) 27 57 - 44 55
Fax (+352) 27 57 - 46 19
Mail assurancedependance@secu.lu
Web <https://cns.public.lu/de.html>

Postadresse für den Antrag der Pflegeversicherung:

Caisse nationale de santé (CNS)
Assurance dépendance
B.P. 1023
L- 1010 Luxembourg

Helpline „Technische Hilfsmittel“ der AEC (Technische Hilfsmittel, Wohnraum- oder Fahrzeuganpassung)

Tel (+352) 247-860 40
Fax (+352) 247-860 55
Mail helpline.at.lo@ad.etat.lu
Montag - Freitag von 8:30 bis 11:30 Uhr und von 13:30 bis 16:30 Uhr

Info-Handicap

65, Avenue de la Gare
L-1611 Luxembourg
Tel (+352) 366 466 - 1
Web <https://www.info-handicap.lu>



Dokumente und Formulare

Internetseite www.assurance-dependance.lu
(auf Französisch, Deutsch, Englisch und Luxemburgisch)

Antragsformular erhältlich:

- Gesundheitskasse (Caisse nationale de santé - CNS): 27 57 - 44 55
- Bewertungs- und Kontrollbehörde der Pflegeversicherung: 247 - 860 60
- Internetseite guichet.lu: <https://bit.ly/3Qc4MYH>

4.7 Unterstützung bei behindertengerechten Umbauarbeiten der Wohnung

Falls Sie eine oder mehrere körperliche Beeinträchtigungen haben, die Sie daran hindern, sich in Ihrer Wohnung selbstständig fortzubewegen und tägliche Handlungen auszuführen und die Pflegeversicherung die Kosten nicht übernimmt, können Sie beim „Wohnungsbauministerium - Abteilung für Verbesserungen“ eine Beteiligung an den Umbaukosten Ihrer bestehenden Wohnung oder in einem Neubau beantragen.

Die staatliche Wohnungsbeihilfe für Spezialeinrichtungen kann auch dem:der Eigentümer:in oder Nutznießer:in einer Wohnung, in der eine körperbehinderte Person lebt, gewährt werden, wenn er:die die Anpassungen auf eigene Kosten getätigt hat.

Die Höhe der finanziellen Unterstützung durch das Ministerium kann bis zu 60 % der Gesamtkosten, bis maximal 15.000 € betragen, wenn Ihnen, durch spezielle Anpassungen im Wohnbereich, der normale Tagesablauf erleichtert wird, vor allem aber Ihre Mobilität verbessert wird.

Folgende Bedingungen müssen erfüllt werden :

- die körperbehinderte Person muss ihren rechtmäßigen Wohnsitz im Großherzogtum haben und dort auch leben;
- die Pflegeversicherung übernimmt keine Kosten für Spezialanpassungen;
- die Einkommenshöchstgrenzen dürfen nicht überschritten werden. Unter diesem Link finden Sie eine Tabelle mit den anwendbaren Einkommenskriterien: <https://bit.ly/3uhEjBm>;
- der Antrag muss vor Beginn der Arbeiten eingereicht werden.

Welche Spezialanpassungen werden übernommen?

- Umbauarbeiten zur Verbesserung der Zugänglichkeit der Wohnung;
- Umbauarbeiten und Anpassungen im Wohnbereich zur Verbesserung der Mobilität;
- Verbreitern der Türen;
- Erstinstallation eines Spezialaufzugs oder einer gleichwertigen Ausstattung;
- Erstinstallation von behindertengerechten Ausstattungen für Küche, Badezimmer und Sanitäreinrichtung;
- Spezialanpassungen im Elektrobereich.



Für Personen, welche weder die Pflegeversicherung, noch die Zulage für behindertengerechte Umbauarbeiten des Wohnungsbauministeriums erhalten, kann das Gesundheitsministerium, auf Anfrage hin und infolge einer Sozialuntersuchung, eine finanzielle Unterstützung gewähren.

Des Weiteren kann das Familienministerium Ihnen eventuell eine finanzielle Hilfe zugestehen, falls Sie Schwierigkeiten haben, die Umbaukosten Ihrer Wohnung zu bezahlen.

§ Juristische Referenzen

Texte coordonné du 21 septembre 2006 de la

- § Loi modifiée du 25 février 1979 concernant l'aide au logement.
- § Règlement grand-ducal modifié du 25 février 1979 fixant les mesures d'exécution relatives à la participation de l'Etat aux frais d'aménagements spéciaux de logements répondant aux besoins des personnes handicapées physiques, prévues par la loi modifiée du 25 février 1979 concernant l'aide au logement.
- § Règlement grand-ducal du 12 juin 2004 modifiant le RGD modifié du 23 juillet 1983 fixant les mesures d'exécution relatives aux primes et subventions d'intérêt en faveur du logement prévues par la loi modifiée du 25 février 1979 concernant l'aide au logement.
- § Règlement grand-ducal du 22 décembre 2006 déterminant :
 1. les modalités et les limites de la prise en charge des aides techniques par l'assurance dépendance;
 2. les modalités et les limites de la prise en charge des adaptations du logement par l'assurance dépendance;
 3. les produits nécessaires aux aides et soins



An wen kann ich mich wenden?

Ministerium für Familie, Integration und die Großregion - Division Solidarität

13 c, rue de Bitbourg
L-1273 Luxembourg-Hamm
Tel (+352) 247 - 86 500
Fax (+352) 247 - 86 570
Web <https://mfamigr.gouvernement.lu/de/le-ministere/attributions/solidarite.html>

Ministerium für Wohnungsbau - Guichet unique des aides au Logement

11, rue de Hollerich
L-1741 Luxembourg
Tel (+352) 247 - 84 860
Fax (+352) 45 88 44
<https://logement.public.lu/fr.html>

Ministerium für Gesundheit

1, rue Charles Darwin
L-1433 Luxembourg
Tel (+352) 247 - 85 500
Web <https://sante.public.lu/fr/>

Ministerium für Wohnungsbau - Abteilung für Wohnungsbeihilfen

11, rue de Hollerich
L-1741 Luxembourg
Tel (+352) 8002 10 10
Fax (+352) 45 88 44
Web <https://mlog.gouvernement.lu/de/annuaire.html?idMin=324>



Dokumente und Formulare

Antrag auf Bewilligung von individuellen Wohnungsbeihilfen:
<https://bit.ly/34yHHgw>

4.8 Behindertenparkausweis

Der Behindertenparkausweis gibt sowohl dem:der Autofahrer:in mit einer Behinderung, als auch dem:der nicht behinderten Autofahrer:in, der:die eine Person mit einer Behinderung befördert, das Recht, Behindertenparkplätze zu belegen. Der Parkausweis gilt in ganz Luxemburg und in allen anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU).

Bedingungen

Die Person mit einer Behinderung muss :

- unfähig sein, alleine und/oder ohne Unterbrechung mehr als 100 Meter zurückzulegen; oder
- sich mithilfe von Unterarmgehstützen, einem Gehstock, einem Gehgestell bzw. Rollator oder einem Rollstuhl fortbewegen; oder
- blind oder - trotz optimaler optischer Korrektur - stark sehbehindert sein.

In begründeten Ausnahmefällen können auch andere Menschen mit einer schweren körperlichen Beeinträchtigung, die die vorgenannten Voraussetzungen nicht erfüllen, einen Parkausweis erhalten.

Die Behinderung muss grundsätzlich über einen Zeitraum von mehr als 6 Monaten bestehen.

Personen, die infolge ihres Geisteszustands auf die Hilfe einer Drittperson angewiesen sind, können ebenfalls einen Behindertenparkausweis beantragen.

Weitere Antragsberechtigte

Einrichtungen oder Trägervereine, die Personen mit Behinderungen betreuen, können ebenfalls einen Antrag auf einen Behindertenparkausweis stellen.

Sie müssen jedoch als Hilfs- und Pflegeeinrichtung, gemäß den gesetzlichen Bestimmungen über die Pflegeversicherung, anerkannt sein und mehr als sechs Personen mit Behinderungen regelmäßig betreuen. Der für Einrichtungen und Trägervereine bestimmte Behindertenparkausweis hat jedoch nur Gültigkeit auf dem Gebiet des Großherzogtums Luxemburg.

Wenn die Eltern eine Behindertenpark- oder Behindertenausweis für ihr Kind mit Behinderung anfragen möchten, ist es wichtig zu wissen, dass es kein Mindestalter gibt (dies gilt auch für Kinder im Kleinkindalter).

Bedingung: Die Eltern müssen in Luxemburg wohnen oder arbeiten.

Antragsprozedur

- Um das Verfahren in die Wege zu leiten, muss die betreffende Person das Antragsformular schriftlich oder telefonisch bei der Abteilung für Mobilität und Transport des Ministeriums für Mobilität und öffentliche Arbeiten unter der Telefonnummer (+352) 247 - 84 400 oder bei Info-Handicap unter der Telefonnummer 366 466 - 1 anfordern;
- Der:die Antragsteller:in, respektiv sein:ihr Betreuer:in oder Vormund, füllt die Vorderseite aus;
- Der:die behandelnde Arzt:Ärztin der Person mit einer Behinderung stellt auf der Rückseite des Formulars eine ärztliche Bescheinigung aus;
- Die Unterlagen (ein neueres Passbild ist dem Antrag beizufügen) sind an den:die Kontrollarzt:ärztin des Ministeriums zu richten.

Der Behindertenparkausweis ist streng persönlich und hat maximal fünf Jahre Gültigkeit. Der:die Inhaber:in muss seinen:ihren Antrag auf Erneuerung mindestens 30 Tage vor Verfallsdatum einreichen.

Parkgebühren und Parkzeiten

Im Großherzogtum Luxemburg müssen Personen mit einer Behinderung in der Regel die entsprechenden Parkgebühren entrichten und die angegebenen Parkzeiten beachten.

In manchen Gemeinden ist die Nutzung der Behindertenparkplätze jedoch kostenlos. Meist wird in diesem Fall auf die Nutzung einer Parkscheibe hingewiesen.

Spezielle Regelung auf dem Territorium der Stadt Luxemburg:

- Die Inhaber:innen des Behindertenparkausweises sind davon entbunden, die festgesetzte Parkdauer in den verschiedenen Stationierungszonen zu beachten, wenn sie ihren Wagen am Straßenrand parken – also NICHT auf einem Behindertenparkplatz; sie brauchen in diesem Fall die entsprechenden Parkgebühren ebenfalls nicht zu entrichten.
- In den Wohnvierteln können die Inhaber:innen eines Behindertenparkausweises sowie einer Parkingvignette der Stadt Luxemburg, bezüglich des Anwohnerparkens, im betreffenden Wohnviertel auf jedem Parkplatz unentgeltlich und ohne Zeitbegrenzung parken.

Für weitere Auskünfte wenden Sie sich bitte an das „Bierger-Center“ der Stadt Luxemburg.

➔ Auf der Homepage der Stadt Luxemburg www.vdl.lu (Unterwegs > Mit dem Auto > Parken > Parkplätze für Personen mit besonderen Bedürfnissen) finden Sie eine Karte mit allen Behindertenparkplätzen auf dem Territorium der Stadt Luxemburg: <https://bit.ly/3oXEU7U>

§ Juristische Referenzen

- § Règlement grand-ducal du 31 janvier 2003 portant modification du règlement grand-ducal du 26 août 1993 relatif aux avertissements taxés, aux consignations pour contrevenants non résidents et aux mesures d'exécution de la législation sur la mise en fourrière des véhicules en matière de permis à points.
- § Règlement grand-ducal du 31 janvier 2003 concernant la création et l'utilisation d'une carte de stationnement pour personnes handicapées.



An wen kann ich mich wenden?

Bierger-Center Luxembourg

44, Place Guillaume II /
2, rue Notre-Dame
L - 2090 Luxembourg
Tel (+352) 47 96 - 22 00
Fax (+352) 26 27 - 09 99

Info-Handicap

65, Avenue de la Gare
L - 1611 Luxembourg
Tel (+352) 366 466 - 1
Fax (+352) 36 08 85
Mail info@iha.lu
Web <http://www.info-handicap.lu>

Ministère de la Mobilité et des Travaux publics

4, Place de l'Europe
L - 1499 Luxembourg
Tel (+352) 247 - 82478
Web <https://mmtp.gouvernement.lu>
Web <https://transports.public.lu>

Ihre Gemeinde



Dokumente und Formulare

Internetlink zum Herunterladen des Antragsformulars (nur auf Französisch):
<https://bit.ly/3GQIHKI>

4.9 Behinderten- und Sonderausweis

Sonderausweis „Geh- und Stehbehinderung“

Wenn Sie ernsthafte Schwierigkeiten haben beim Gehen oder beim Stehen, gibt dieser Ausweis Ihnen Anrecht auf vorrangigen Einlass oder Service und/oder auf einen garantierten Sitzplatz.

Behindertenausweis

Antragsteller:innen müssen eine Invalidität von mindestens 30 % nachweisen, im Großherzogtum Luxemburg wohnen, respektive dort einer geregelten Arbeit nachgehen (Grenzgänger:in) um einen Behindertenausweis vom Innenministerium ausgestellt zu bekommen. Dieser Ausweis kann je nach Art der Einrichtung zu bestimmten Vergünstigungen berechtigen. Bitte informieren Sie sich jeweils vor Ort.

Behindertenausweis der Kategorie A

Im Falle einer Körperbehinderung **zwischen 30 % und 49 %** gibt dieser Ausweis Anrecht auf verschiedene Ermäßigungen.

Behindertenausweis der Kategorie B

Im Falle einer Körperbehinderung von **50 % und mehr** gibt dieser Ausweis Anrecht auf schnelle oder prioritäre Bedienung, sowie auf einen Sitzplatz in jeder Situation.

Behindertenausweis der Kategorie C

Dieser Ausweis wird den Personen gewährt, die infolge einer körperlichen oder intellektuellen Beeinträchtigung die **Hilfe einer Drittperson** benötigen. In diesem Fall kann zugunsten der Hilfsperson der Behindertenausweis C beantragt werden, welche die obengenannten Rechte (Behindertenausweis B) auch auf die Begleitperson, den Assistenzhund oder den Blindenführhund ausdehnt.

Weitere Anrechte

Die **Stadt Luxemburg** gewährt Personen, die Inhaber:in einer vom Innenministerium ausgestellten Behinderten- oder Sonderausweis (A, B oder C) sind, **Ermäßigungen und Vergünstigungen beim Besuch der städtischen Schwimmbäder und in verschiedenen kulturellen Einrichtungen** der Stadt.

Die Inhaber:innen eines Behindertenausweis B oder C können eine **Befreiung von der Autosteuer** beantragen (siehe 4.10).



Antrag mittels Spezialformular

Der Sonderausweis und der Behindertenausweis können mittels **Spezialformular** (Antrag in doppelter Ausfertigung) bei Ihrer **Wohngemeinde** angefordert werden. Dem Formular sind 2 rezente Passbilder beizufügen.

Sie brauchen keine ärztliche Bescheinigung beizulegen, sondern der „**Medizinische Kontrolldienst**“ wird Sie diesbezüglich kontaktieren.

Für Grenzgänger:innen, die im Großherzogtum arbeiten und die einen Sonderausweis beantragen, ist die **Arbeitsbescheinigung des:der Arbeitgebers:in** erforderlich (Rückseite des Formulars).

§ Juristische Referenzen

- § Loi modifiée du 23 décembre 1978 concernant les cartes de priorité et d'invalidité.
- § Règlement grand-ducal du 1er mars 1979 portant exécution de l'article 13 de la loi du 23 décembre 1978 concernant les cartes de priorité et d'invalidité.
- § Règlement ministériel du 12 juin 2007 fixant les tarifs des transports publics (Mémorial A-105 du 28.06.2007).



An wen kann ich mich wenden?

Info-Handicap

65, Avenue de la Gare
L-1611 Luxembourg
Tel (+352) 366 466 - 1
Fax (+352) 36 08 85
Mail info@iha.lu
Web www.info-handicap.lu

Ministerium des Innern - Abteilung für Behindertenausweise

19, rue Beaumont
L-1219 Luxembourg
Tel (+352) 247 - 84 600 / - 84 641
<https://mint.gouvernement.lu/de.html>



Dokumente und Formulare

Das Antragsformular (nur in französischer Sprache): <https://guichet.public.lu/de/citoyens/transports-mobilite/transports-commun/cartes-transports/carte-invalidite.html>

4.10 Befreiung von der Kraftfahrzeugsteuer

Eine Person mit Behinderung, die Eigentümer:in eines Fahrzeugs ist, kann unter bestimmten Voraussetzungen von der Kraftfahrzeugsteuer befreit werden. Sie muss dazu Inhaber:in einer Invalidenkarte der Kategorie „B“ oder „C“ sein, oder als Kriegsversehrte:r anerkannt sein (siehe 4.9). Die Freistellung wird für ein einziges Fahrzeug zugestanden.

Befreiung der Steuer für nicht behinderte Personen

Seit März 2009 können auch nicht behinderte Personen, die mit ihrem Auto überwiegend eine Person transportieren, welche die oben genannten Voraussetzungen erfüllt, und mit der sie im gleichen Haushalt leben, von der Kraftfahrzeugsteuer befreit werden.

Antragstellung

- Der:die Besitzer:in des Fahrzeugs muss die Freistellung mündlich oder schriftlich bei der **Administration des Douanes et Accises - Bureau Recette Autos** beantragen. Ein **Antragsformular** kann entweder bei der Administration des Douanes et Accises, Bureau Recette Autos beantragt oder aber im Internet auf der Seite www.guichet.lu heruntergeladen werden.
- Eine **Kopie der Invalidenkarte** muss dem Antrag beigelegt bzw. der Verwaltung zugesendet werden.
- Wird der Antrag von der Person gestellt, die die von Behinderung betroffene Person fährt, muss dem Antrag zusätzlich eine **Haushaltsbescheinigung** (bei Ihrer Wohngemeinde erhältlich) beigelegt werden.

Der Anspruch auf Steuerbefreiung besteht erst ab dem Datum, an dem das Gesuch eingereicht wurde.

§ Juristische Referenzen

- § Loi du 19 décembre 2008 portant modification de certaines dispositions en matière des impôts directs.
- § Loi du 22 décembre 2006 promouvant le maintien dans l'emploi et définissant des mesures spéciales en matière de sécurité sociale et de politique de l'environnement et portant réforme de la taxe sur les véhicules routiers.
- § Règlement grand-ducal du 9 mars 2009 concernant l'octroi d'un remboursement partiel de la taxe sur les véhicules routiers et autres mesures diverses en matière de taxe sur les véhicules routiers.



An wen kann ich mich wenden?

Zoll- und Verbrauchssteuerverwaltung - Bureau de Recette Autos

3, rue des Prés
L-7561 Mersch

BP 182
L-7502 Mersch
Tel 27488 488
Fax (+352) 27 488 - 300



Dokumente und Formulare

Antragsformular zum Herunterladen auf der Website guichet.lu:
<https://bit.ly/349nZYJ>

4.11 Steuervergünstigungen

Personen mit einer Behinderung oder ihre Eltern können eine ganze Reihe Steuervergünstigungen beantragen. Aufgrund der Komplexität der diesbezüglichen Regelungen beschränken wir uns hier auf die einfache Aufzählung der verschiedenen Vergünstigungen und empfehlen den betroffenen Personen, die Einzelheiten mit ihrem zuständigen Steuerbüro abzuklären.

Beachten Sie bitte, dass es sich hierbei um Steuervergünstigungen handelt und nicht um ausbezahlte Geldleistungen.

1. Absetzbare Werbungskosten für behinderte oder invalide Arbeitnehmer:innen, welche die mit der Beschäftigung des:der Arbeitnehmers:in verbundenen Kosten decken sollen. Der Pauschalbetrag kann je nach Grad der Arbeitsunfähigkeit erhöht werden.
2. Pauschalfreibetrag für außergewöhnliche Ausgaben für Personen mit Behinderung (Arbeitnehmer:innen und/oder Rentner:innen). Die Höhe des Steuerfreibetrags richtet sich nach dem Schweregrad der Behinderung.
3. Absetzbarkeit von außergewöhnlichen Ausgaben im Rahmen von Diätkuren (speziellen Ernährungsplänen) bei bestimmten Krankheiten. Die Höhe des Pauschalbetrags richtet sich nach der spezifischen Krankheit.
4. Absetzbarkeit von Kosten für Haushaltsangestellte.
5. Absetzbarkeit von Kosten für Pflegepersonal.
6. Vergünstigungen im Rahmen von bestimmten Kuren.
7. Absetzbarkeit von bestimmten Beträgen, die in Alters- oder Pflegeheimen zuzüglich zu den Grundkosten berechnet werden.
8. Steuervergünstigungen auf bestimmten Beträgen im Rahmen von Unterhalt, Erziehung oder Bildung von Kindern mit einer Behinderung.
9. Steuervergünstigungen für Aufsichtskosten für Kinder.



Dokumente und Formulare

Keine entsprechenden Dokumente oder Formulare bekannt.

§ Juristische Referenzen

- § Règlement grand-ducal du 21 décembre 1991 concernant l'application de la taxe sur la valeur ajoutée à l'affectation d'un logement à des fins d'habitation principale et fixant les conditions et modalités d'exécution y relatives.
- § Règlement grand-ducal du 30 juillet 2002 concernant l'application de la taxe sur la valeur ajoutée à l'affectation d'un logement à des fins d'habitation principale et aux travaux de création et de rénovation effectués dans l'intérêt de logements affectés à des fins d'habitation principale et fixant les conditions et modalités d'exécution y relatives.



An wen kann ich mich wenden?

Service d'imposition RTS Esch-sur-Alzette

13, boulevard J-F Kennedy
L-4170 Esch-sur-Alzette

B.P. 247
L-4003 Esch-sur-Alzette
Mail rtsesch@co.etat.lu
Fax (+352) 247-52610

Service d'imposition RTS Ettelbruck

10, Place Marie-Thérèse
L-9064 Ettelbruck

B.P. 197 Ettelbruck
L-9002 Ettelbruck
Tel (+352) 247 52478
Fax (+352) 247 52660

Service d'imposition RTS 2 Luxembourg

18, rue du Fort Wedell
Luxembourg
L-2982 Luxembourg
Mail rts2lux@co.etat.lu
Fax (+352) 247 52 520

Service d'imposition RTS 3 Luxembourg

18, rue du Fort Wedell
Luxembourg
L-2982 Luxembourg
Mail rts3lux@co.etat.lu
Fax (+352) 247 52 540

Service d'imposition RTS Luxembourg - Nicht gebietsansässige Personen

21, rue Eugène Ruppert
L-2453 Luxembourg

B.P. 1706 Luxembourg
L-1017 Luxembourg
Mail rtsnr@co.etat.lu
Fax (+352) 247 52 790

4.12 Assistenzhunde und Blindenhunde

Assistenz- und Blindenhunde bekommen eine besondere und hochwertige Ausbildung, um ihren Meistern im Alltag zu helfen und ihnen das Leben zu vereinfachen, sowohl durch praktische Hilfe als auch mit Liebe. Sie vergrößern die Autonomie, weil sie zum Beispiel auf den Boden gefallene Objekte aufheben können, das Telefon oder Hilfe holen gehen, Türen öffnen, eine blinde Person führen. Sie können auch die Kommunikation mit den Mitmenschen erleichtern und treue Freunde sein.

Prinzip der Barrierefreiheit

Seit dem 22. Juli 2008 schreibt das Gesetz das Prinzip der Barrierefreiheit für **alle öffentlichen Räume** für Personen mit einer Behinderung und in Begleitung eines Assistenzhundes vor. Unter öffentlichem Raum wird Folgendes verstanden:

- der öffentliche Transport;
- öffentliche Orte und Orte für kollektiven Nutzen, öffentlich und privat, zum Beispiel Kinos, Theater, Restaurants, Geschäfte, Lebensmittellokale;
- Plätze für berufliche, bildende oder sozio-educative Aktivitäten.

Dienste dürfen nicht wegen Anwesenheit eines Assistenzhundes zusätzlich berechnet werden. Eine **Zutrittsverweigerung für Assistenzhunde ist strafbar mit einer Summe von 250 Euro.**

Anfrage eines Assistenzhundes

Eine Anfrage einreichen

Assistenzhunde werden den Begünstigten **kostenfrei** zur Verfügung gestellt. Möchte eine Person oder Institution diese Hilfe erhalten, muss sie im Voraus eine **schriftliche Anfrage** an das **Direktionskomité der Rahna asbl** schicken. Darin beschreibt sie ihre Erwartungen, ihre Beweggründe, die Vorteile welche ein Assistenzhund bedeuten würde. Sie erhält daraufhin eine Akte zum Ausfüllen und die Prozedur nimmt ihren Lauf.

Bedingungen

Der:die Antragsteller:in muss eine Person mit einer **Behinderung oder einer dauerhaft behindernden Krankheit** sein (zum Beispiel eine Person mit eingeschränkter Mobilität, mit eingeschränkten kognitiven Fähigkeiten, Diabetes, Epilepsie, Schwerhörigkeit). Er:sie muss auch in Luxemburg wohnhaft sein und/oder die luxemburgische Nationalität haben.

Anfrage eines Blindenführhundes

Schicken Sie der **Pflegeversicherung** einen Antrag auf Pflegeleistungen und den dazugehörigen medizinischen **Bericht R20**, ausgefüllt von Ihrem:er behandelnden (Augen-)Arzt:Ärztin (Anfrage eines Blindenführhundes als technisches Hilfsmittel).

Sie erhalten anschließend vom Medizinischen Dienst der Pflegeversicherung (CEO) eine Einberufung zu einer **medizinisch-psychologischen Untersuchung** in ihren Räumlichkeiten. Je nach den Resultaten der Untersuchungen **schickt der CEO eine Anfragsakte** an die Schule für Blindenführhunde.

Der:die technische Direktor:in oder ein:e erfahrene:r Erzieher:in, begleitet von einem:er Fortbewegungslehrer:in, **besuchen Sie zuhause** für eine erste Begutachtung Ihrer Situation. Die Entscheidung, ob Ihre Anfrage angenommen wird oder nicht, wird von einem **multidisziplinären Team der Schule für Blindenführhunde** genommen, bestehend aus dem:der technischen Direktor:in (oder einem:er erfahrenen Erzieher:in), dem:der Fortbewegungslehrer:in, einem:er Arzt:Ärztin, dem:der Schuldirektor:in und eventuell einem:er Psychologen:in.

Bei Bedarf wird Ihnen eine Ausbildung mit einem taktilen Langstock angeboten. Nach dieser Ausbildung besuchen Sie der:die technische Direktor:in oder ein:e erfahrene:r Erzieher:in, begleitet von einem:er Fortbewegungslehrer:in, ein zweites Mal für eine **finale Begutachtung Ihrer Akte**.

Die Schule für Blindenführhunde schickt dem CEO den Begutachtungsbericht. Auf befürwortende **Stellungnahme der Schule** übernimmt der CEO einen Teil der Kosten für einen Blindenführhund. Sie bekommen die Entscheidung geschickt und die Schule bekommt den Auftrag für Ihren Hund. Die Übergabe eines Hundes erfolgt sobald ein Hund verfügbar ist. Eine **regelmäßige Nachbetreuung** des Teams Meister/Blindenführhund wird von der Vereinigung „Association des chiens guides de l'Est“ gewährleistet.

Finanzielle Beihilfe

Die sehbehinderte Person beteiligt sich nicht an der Finanzierung des Blindenführhundes. Die Pflegeversicherung bewilligt dem:der Begünstigten eine Beihilfe im Betrag von maximal 18.000 Euro. Dieser Betrag deckt einen Teil der Gesamtkosten, die für die Leistungen und Bereitstellung des Blindenführhundes notwendig sind. Die übrigen Unkosten werden durch Spenden abgedeckt. Der Hund wird nicht vom:von der Begünstigten gekauft, sondern bleibt Eigentum der Schule. Die finanzielle Beihilfe deckt einen Teil der Unkosten, die bei der Anschaffung, Ausbildung und der Übergabe des Blindenführhundes entstehen, ab.

Die Kosten für die Anfahrt des:der Sehbehinderten in die Schule, die Kosten für den Unterhalt und das Hundefutter gehen zu Lasten des:der Blindenführhundhalters:in. Die Kosten für den:die Tierarzt:ärztin können unter Bedingungen von der Vereinigung CGAL übernommen werden.

Für die zivilrechtliche Haftung für etwaige vom Hund verursachte Schäden muss der Blindenführhund in der Haftpflicht des:der Sehbehinderten eingebunden sein.

§ Juristische Referenzen

- § Règlement grand-ducal du 11 décembre 2008 relatif à l'aspect et aux conditions d'obtention des médailles de chien d'assistance et portant exécution des articles 2 et 3 de la loi du 22 juillet 2008 relative à l'accessibilité des lieux ouverts au public aux personnes handicapées accompagnées de chiens d'assistance.
- § Règlement grand-ducal du 19 décembre 2008 relatif aux limitations à l'accès des personnes handicapées accompagnées de chiens d'assistance aux lieux ouverts au public.
- § Loi du 22 juillet 2008 relative à l'accessibilité des lieux ouverts au public aux personnes handicapées accompagnées de chiens d'assistance.



An wen kann ich mich wenden?

Bewertungs- und Kontrolldienst der Pflegeversicherung

125, route d'Esch
L-1471 Luxembourg
Post: L-2974 Luxembourg
Web www.assurance-dependance.lu

Chiens Guides d'Aveugles au Luxembourg asbl

BP 2420
L-1024 Luxembourg
Tel (+352) 621 28 61 53
Web <http://www.chienguide.org/>

Ministerium für Familie, Integration und die Großregion

13 c, rue de Bitbourg
L-1273 Luxembourg-Hamm
Tel (+352) 247 - 86 500
ou (+352) 247 - 63664
Schaaf Christiane
Fax (+352) 247 - 86 570

Rahna asbl

7, an de Leessen
L-5312 Contern
Tel (+352) 621 63 66 61
Mail info@rahna.org
Web <http://www.rahna.lu/>



Dokumente und Formulare

Formular auf der Website Guichet.lu und der Website des Familienministeriums (nur auf Französisch): <https://bit.ly/3gysZIR>

4.13 Wahlrecht und Briefwahl

(wird aktualisiert)

In Luxemburg besteht Wahlpflicht bis zum Alter von 75 Jahren für alle in den Wahlverzeichnissen eingetragene Wähler:innen.

Begleitung der wahlberechtigten Personen mit einer Behinderung im Wahlbüro

Personen mit einer Behinderung, die persönlich ihrer Wahlpflicht im Wahlbüro ihrer Wohngemeinde nachkommen möchten, können sich **begleiten lassen**. Das Wahlgesetz sieht in diesem Fall Folgendes vor :

(Art. 79) Im Fall wo der Wahlberechtigte blind oder körperbehindert ist, kann der:die Vorsitzende des Wahlbüros dieser behinderten Person erlauben, die Hilfe einer Begleitperson in Anspruch zu nehmen, ja sogar die Stimmabgabe durch diese tätigen zu lassen, sollte es ihr nicht möglich sein, dies selbst zu tun.

Die Begleitperson muss nicht unbedingt wahlberechtigt sein. Als Begleitpersonen eines blinden oder körperbehinderten Wahlberechtigten kommen folgende Personen **nicht infrage** :

- die Wahlkandidat:innen,
- deren Eltern oder Verwandte bis einschließlich des 2. Grades
- nationale, europäische oder kommunale Wahlmandatsträger
- Personen, welche nicht lesen oder schreiben können,
- Personen, die gemäß Art. 6 des Wahlgesetzes vom Wahlrecht ausgeschlossen sind (d.h. Personen die zu Haftstrafen verurteilt wurden oder in einem strafrechtlichen Verfahren sind, sowie volljährige Geschäftsunfähige).

Die Namen des:der Wahlberechtigten und seiner:ihrer Begleitperson, sowie die Art der Behinderung, müssen im amtlichen Bericht vermerkt sein.

Zur Briefwahl zugelassen sind:

Wähler:innen, die älter als 75 Jahre sind (kein Beleg notwendig);

Wähler:innen, die sich aus berechtigten beruflichen oder persönlichen Gründen (im Falle gesundheitlicher Probleme oder durch die Einschränkung ihrer körperlichen Mobilität) nicht zum Wahlbüro ihrer Wohngemeinde begeben können (Bescheinigung oder Beleg sind dem Antrag beizufügen ; bei einer körperlichen Behinderung → z.B. Kopie der Invaliden- oder Stationierungskarte) ;

Luxemburger:innen, die ihren Wohnsitz im Ausland haben (→ beglaubigte Kopie des gültigen Ausweises dem Antrag beifügen).

Antrag zur Briefwahl einreichen

Der **Antrag** muss frühestens 10 Wochen und nicht später als 30 Tage vor der Wahl **per Brief** an das Bürgermeister- und Schöffenkollegium der Wohngemeinde des Wahlberechtigten eingereicht werden.

In verschiedenen Gemeinden, die diese Dienstleistung anbieten, kann die Teilnahme per Briefwahl **auf elektronischem Weg über das Portal www.macommune.lu** beantragt werden.

Vorgedruckte Antragsformulare für die Briefwahl sind bei der Gemeindeverwaltung des Wohnsitzes des Wählers, bei Info-Handicap oder auf der Webseite www.guichet.lu verfügbar.

Der Antrag muss **folgende Angaben** enthalten:

- Name, Vorname(n)
- Geburtsdatum und Geburtsort
- Beruf
- Wohnort und Anschrift, an die die Wahlunterlagen geschickt werden sollen
- Unterschrift des:der Wählers:in
- Des Weiteren muss der:die Antragsteller:in in seinem:ihren Antrag an Eides statt erklären, dass er:sie sein:ihr Wahlrecht nicht gemäß Artikel 52 der Verfassung oder gemäß Artikel 6 des Wahlgesetzes verloren hat.
- Außerdem muss dem Antrag die entsprechende Bescheinigung, resp. Begründung, warum der:die Wähler:in seiner:ihrer Wahlpflicht nicht persönlich nachkommen kann, beigefügt werden.

Im Fall einer **Ablehnung des Briefwahlrechts** muss der:die Wahlberechtigte bis spätestens 25 Tage vor der Wahl darüber informiert werden.

Wahlunterlagen und ausgefüllte Wahlzettel

Bis spätestens 20 Tage vor der Wahl verschickt der Schöffenrat die entsprechenden Wahlunterlagen per Einschreiben mit Empfangsbestätigung.

Die ausgefüllten Wahlzettel müssen **spätestens am Wahltag im Wahlbüro** sein (durch einfache Zustellung per Post).

§ Juristische Referenzen

- § Texte coordonnée de la loi électorale du 18 février 2003 (17.02.2011)
- § Code administratif – Volume 4 : Procédures (1re partie)
- § Constitution du Grand-Duché de Luxembourg (Art. 52)



An wen kann ich mich wenden?

Info-Handicap - Juristischer Informationsdienst

65, Avenue de la Gare
L-1611 Luxembourg
Tel (+352) 366 466 - 1
Fax (+352) 36 08 85
Mail info@iha.lu
Web <http://www.info-handicap.lu>

Ministerium des Innern

19, rue Beaumont
L-1219 Luxembourg
Tel (+352) 247 - 84 600
<https://mint.gouvernement.lu/de.html>

Offizielle Internetseite der Wahlen im Großherzogtum Luxemburg

Web <http://www.elections.public.lu>

Staatsministerium

2, place de Clairefontaine
L - 1341 Luxembourg
Tel (+352) 247 - 88 124
(Mme Greiveldinger Anne) ou
Tel (+352) 247 - 82 104
(M. Del Nin David)
Fax (+352) 46 17 20
<https://me.gouvernement.lu/de.html/>

Website mit Online-Diensten verschiedener Gemeinden

Web <http://www.macommune.lu>

Website des Syndikats der luxemburgischen Städte und Gemeinden

Web <http://www.syvicol.lu>



Dokumente und Formulare

Einen Antrag zwecks Teilnahme per Briefwahl an den Kommunalwahlen stellen (Formular in französischer Sprache): <https://bit.ly/3bRw3hL>

Einen Antrag zwecks Teilnahme per Briefwahl an den Europawahlen stellen: <https://bit.ly/3cCG2Xs>

Einen Antrag zwecks Teilnahme per Briefwahl an den Parlamentswahlen stellen: <https://bit.ly/3vCZSKL>

Broschüre von Info-Handicap „Zugänglichkeit der Wahlbüros 2019“:
<https://info-handicap.lu/de/dokumente/> (Barrierefreiheit, Transport und Tourismus)

4.14 Persönliche Assistenz im Rahmen der beruflichen Weiterbildung

(wird aktualisiert)

Jede Person mit einer sensorischen Behinderung (Behinderung des Sehvermögens oder des Gehörsinns) kann eine Kostenübernahme der benötigten Hilfestellung im Rahmen von beruflichen Weiterbildungen und gesetzlich vorgeschriebenen Karriere- und Promotionsexamen beantragen. Die Kosten für die Hilfen werden vom Ministerium für Familie und Integration übernommen und das Angebot beinhaltet sowohl menschliche Hilfestellung wie auch materielle oder computergestützte Hilfsmittel.

Die Kostenübernahme richtet sich an

- Angestellte oder Freiberufler:innen, die Anspruch auf einen individuellen Bildungsurlaub haben, gemäß des Gesetzes vom 24. Oktober 2007 bezüglich des individuellen Bildungsurlaubs,
- oder Beamte:innen beziehungsweise öffentliche Angestellte, die einen individuellen Bildungsurlaub in Anspruch nehmen können, gemäß Artikel 28r) des geänderten Gesetzes vom 16. April 1979, welches das Beamtenstatut festlegt und die Vertreter des öffentlichen Dienstes betrifft.

In Betracht kommen **alle in Luxemburg oder im Ausland angebotenen Weiterbildungsmöglichkeiten von**

- den verschiedenen Berufskammern
- Privatanbieter:innen, die vom Erziehungsministerium anerkannt sind
- öffentlichen sowie staatlich anerkannten privaten Schulen, öffentlichen Instanzen und Ausbildungszentren, die öffentlich anerkannte Diplome aushändigen.

Antrag

Der Antrag muss **vor Beginn der Weiterbildung / Prüfung eingereicht** werden. Vorgehensweise:

1. Einreichung des Antrags mit Kostenvoranschlag und den erforderlichen Dokumenten (Formular)
2. Zustimmung des Ministeriums
3. Zahlung der Hilfe seitens des:der Antragstellers:in
4. Einreichen der Rechnung sowie des Zahlungsbescheids und des Teilnahmezertifikates beim Ministerium für Familie und Integration
5. Rückerstattung an den:die Antragsteller:in

§ Juristische Referenzen

§ Loi du 24 octobre 2007 portant création d'un congé individuel de formation.



An wen kann ich mich wenden?

**Ministerium für Familie,
Integration und die Großregion
- Division II Personen mit
Behinderungen**

13c, rue de Bitbourg

L-1273 Luxembourg-Hamm

Tel (+352) 247 - 86 568

Fax (+352) 247 - 86 590

Mail sekretariatDGS@fm.etat.lu



Dokumente und Formulare

Herunterladen des Antrages auf Übernahme der Kosten bezüglich menschlicher Hilfe für Personen mit einer sensorischen Behinderung auf der Website des Ministeriums für Familie, Integration und die Großregion:

<https://mfamigr.gouvernement.lu/de/demarches.html>

4.15 Übersetzung in Gebärden- und Schriftsprache

Barrierefreie Kommunikation für hörgeschädigte Menschen. Gebärdensprachdolmetscher:innen übersetzen für hörgeschädigte Kund:innen von Lautsprache in Gebärdensprache und für hörende Kund:innen von Gebärdensprache in Lautsprache. Schriftdolmetscher:innen wandeln das Gesprochene in Schrift um, so dass die betroffenen Personen mitlesen können. Schriftdolmetscher:innen und Gebärdensprachdolmetscher:innen beraten und erklären nicht. Sie sind neutral. Die Dolmetscher:innen unterliegen der Schweigepflicht.

Hörgeschädigten Beratung SmH

Die Hörgeschädigten Beratung SmH ist eine soziale Beratungsstelle für hörgeschädigte Menschen. Die Vereinigung Solidarität mit Hörgeschädigten ist Träger der sozialen Beratungsstelle. Jede hörgeschädigte Person, die in Luxemburg arbeitet und/oder wohnt kann die Dienste der Beratungsstelle in Anspruch nehmen. Gemeinsam mit der Vereinigung Solidarität mit Hörgeschädigten setzt sich die Beratungsstelle für die Interessen der hörgeschädigten Menschen ein. Bei der Beratungsstelle kann man eine:n Gebärdensprachdolmetscher:in und eine:n Schriftdolmetscher:in bestellen.

Gebärdensprachdolmetscher

Gebärdensprachdolmetscher:innen übersetzen für hörgeschädigte Kund:innen von Lautsprache in Gebärdensprache und für hörende Kund:innen von Gebärdensprache in Lautsprache. Mögliche Einsatzgebiete von Gebärdensprachdolmetscher:innen: Vorträge, Arztbesuche, Besprechungen (Schule, Arbeit) und Behördengänge.

Gebärdensprachdolmetschen ist eine mental sehr anstrengende Tätigkeit, daher sind alle Gebärdensprachdolmetscher:innen bei längeren Einsätzen (mehr als 1 Stunde) auf Doppelbesetzung angewiesen.

Gebärdensprachdolmetscher:innen unterliegen der Schweigepflicht. Für eine optimale Vorbereitung benötigt ein:e Gebärdensprachdolmetscher:in zum Beispiel folgendes Vorbereitungsmaterial: Thema, Name der Redner:innen, Rede und Präsentation. Die Gebärdensprachdolmetscher:innen müssen neben der Person stehen, die den Vortrag hält. Die Hörgeschädigten müssen die Gebärdensprachdolmetscher:innen gut sehen können.

Die Gebärdensprachdolmetscherin der HörgeschädigtenBeratung SmH übersetzt aus den Lautsprachen Deutsch, Luxemburgisch und Französisch in Deutsche Gebärdensprache.

Schriftdolmetscher

Das Schriftdolmetschen erlaubt hörgeschädigten Personen (Schwerhörige, Gehörlose, Ertaubte, Cochlear Implant-Träger) die Teilhabe am beruflichen und gesellschaftlichen Leben.

Beim Schriftdolmetschen mittels Spracherkennung wird alles, was gesprochen wird (zum Beispiel Vortrag, Unterricht, Diskussion, Gespräch), vom: von der Schriftdolmetscher:in in ein Mikrofon nachgesprochen. Die Spracherkennungssoftware wandelt das Gesprochene nahezu zeitgleich in Schrift um. Dieses wird auf eine Leinwand oder einen Computerbildschirm übertragen und kann so von einer oder mehreren betroffenen Personen mitgelesen werden.

Der: die Kunde:in kann so zum Beispiel Vorträge und Diskussionen mitlesen, da dies weniger anstrengend ist, als das konzentrierte Zuhören und Lippenabsehen. Nach vorheriger Absprache kann der: die Kunde:in eine Mitschrift erhalten.

Schriftdolmetschen ist eine mental sehr anstrengende Tätigkeit, daher sind alle Schriftdolmetscher:innen bei längeren Einsätzen (mehr als 1 Stunde) auf Doppelbesetzung angewiesen. Schriftdolmetscher:innen unterliegen der Schweigepflicht.

Für eine optimale Vorbereitung benötigt ein: e Schriftdolmetscher:in frühzeitig zum Beispiel folgendes Vorbereitungsmaterial: Thema, Fachwörter, Präsentation, Namen. Außerdem braucht ein: e Schriftdolmetscher:in folgendes Arbeitsmaterial: Laptop mit Spracherkennungssoftware, gegebenenfalls mehrere Laptops nötig, Mikrofon und Kopfhörer, FM Anlage, gegebenenfalls Beamer und Leinwand, Nebenraum erforderlich.

Kosten für „amtliche“ Termine

Hörgeschädigte Personen, die **Geld von der Pflegeversicherung** (forfait de l'assurance dépendance) oder die **Zulage vom Nationalen Solidaritätsfond** (allocation pour personnes gravement handicapées du Fonds National de Solidarité) bekommen, müssen **20 Euro pro Dolmetschstunde** zahlen.

Hörgeschädigte Personen, die **kein Geld** von der Pflegeversicherung oder vom Fonds National de Solidarité bekommen, zahlen **10 Euro pro Dolmetschstunde**. Der: die Antragsteller:in muss den Beleg, dass er: sie kein Geld von der Pflegeversicherung oder dem Fonds National de Solidarité bekommt, beim Dolmetscher einreichen. Die hörgeschädigte Person muss den: die Dolmetscher:in über etwaige Änderungen in Bezug auf die Pflegeversicherung und den Fonds National de Solidarité schriftlich informieren. Für Fahrtzeit und Fahrtkosten wird ein Pauschalbetrag von 10 Euro berechnet.

Kann eine hörgeschädigte Person diese Beträge **aus finanziellen oder sozialen Gründen nicht zahlen**, besteht die Möglichkeit einen Betrag von **5 Euro pro Dolmetschstunde** zu zahlen. Die hörgeschädigte Person muss im Voraus einen schriftlichen Antrag (Belege über die soziale und finanzielle Situation) an die Beratungsstelle machen. Nach Überprüfung der sozialen und finanziellen Situation wird dieser Tarif von den Mitarbeiter:innen der

Beratungsstelle genehmigt oder abgelehnt. Die Entscheidung wird dem:der Betroffenen schriftlich (per Brief, Fax oder Mail) mitgeteilt. Die Berechtigung für den sozialen Tarif wird regelmäßig von den Mitarbeiter:innen der Beratungsstelle überprüft.

Kosten für „private“ Termine

Hörgeschädigte Personen zahlen einen höheren Tarif, wenn sie privat eine:n Dolmetscher:in brauchen. Die Kosten für den Dolmetscher betragen **40 Euro pro Stunde** und einen Pauschalbetrag von 10 Euro für Fahrtzeit und Fahrtkosten. Die Zeit für eine Dolmetschstunde wird ab der Uhrzeit für den Treffpunkt berechnet, auch wenn die hörgeschädigte Person sich verspätet. Falls der:die Dolmetscher:in sich verspätet, wird die Dolmetschzeit ab dem Zeitpunkt berechnet, wo der:die Dolmetscher:in da ist. Die Wartezeit wird ab einer Stunde nur zur Hälfte verrechnet.

Menschliche Hilfe bei Weiterbildungen und Examen

Personen mit einer sensorischen Behinderung (Hörbehinderung und/oder Sehbehinderung) können beim Ministerium für Familie und Integration **Unterstützung bei Weiterbildungen und Examen** beantragen. Die Hilfe kann eine **Person** sein (zum Beispiel Gebärdensprachdolmetscher, Schriftdolmetscher) oder **computergestützte und materielle Hilfe** (zum Beispiel Computerprogramm).

Die **Kostenübernahme** erfolgt bei einer beruflichen Weiterbildung und bei einem gesetzlich vorgeschriebenen Promotions- oder Karriereexamen. Die Unterstützung ist für **Angestellte und Freiberufler:innen**, die Anspruch auf den **individuellen Bildungsurlaub** (Gesetz vom 24.10.2007) haben. Auch **Beamte:innen und öffentlich Angestellte**, die den individuellen Bildungsurlaub (Artikel 28r des geänderten Gesetzes vom 16.04.1979) in Anspruch nehmen haben Anrecht auf die Unterstützung. Die Unterstützung gilt für **Weiterbildungen**, die **in Luxemburg oder im Ausland** angeboten werden. Diese können von verschiedenen luxemburgischen Berufskammern oder von Privatanbietern (durch das Erziehungsministerium anerkannt) sein. Die Weiterbildungen können aber auch von öffentlich oder staatlich anerkannten privaten Schulen, öffentlichen Stellen und Ausbildungszentren, die öffentlich anerkannte Diplome ausstellen, sein.

Was muss man machen:

1. Antrag vor Beginn der Weiterbildung/Examen beim Ministerium für Familie und Integration einreichen, mit einem Kostenvoranschlag für die Hilfe und allen erforderlichen Unterlagen.
2. Man erhält Antwort vom Ministerium.
3. Bei einer Zustimmung:
4. Man bezahlt die Hilfe selber.
5. Man reicht die Rechnung, den Zahlungsbeleg und die Teilnahmebescheinigung beim Ministerium für Familie und Integration ein.
6. Man bekommt die Kosten zurückerstattet.

§ Juristische Referenzen

- § Loi du 23 septembre 2018 modifiant la loi du 24 février 1984 sur le régime des langues
- § Loi du 24 octobre 2007 portant création d'un congé individuel de formation.
- § Artikel 28r des geänderten Gesetzes vom 16. April 1979



An wen kann ich mich wenden?

Arbeitsrechtliche Hilfe (OGBL) - Joël Delvaux

31, rue du Fort Neipperg
L-2230 Luxembourg
Tel (+352) 54 05 45 - 345
Fax (+352) 48 69 49
Web www.ogbl.lu/de/departement-travailleurs-handicapes

Hörgeschädigten Beratung SmH

166, rue de Beggen
L-1220 Beggen
Tel (+352) 26 52 14 60
Fax (+352) 26 52 14 62
Mail info@hoergeschaedigt.lu
Web <http://www.hoergeschaedigt.lu>

Daaflux asbl

Boîte Postale 68
L-5801 Hesperange
Mail info@daaflux.lu
Web www.daaflux.net

Stadt Luxemburg - Dienststelle Integration und spezifische Bedürfnisse

42, place Guillaume II
L-2090 Luxembourg
Tel (+352) 47 96 - 23 89
oder (+352) 691 96 44 47



Dokumente und Formulare

Bestellformular Schriftdolmetscher für hörgeschädigte Personen:
<https://bit.ly/3vKnDAS>

Bestellformular Schriftdolmetscher für Institutionen, Vereinigungen, usw.:
<https://bit.ly/3qTiXET>

Bestellformular Gebärdensprachdolmetscher für hörgeschädigte Personen:
<https://bit.ly/3eQqHFs>

Bestellformular Gebärdensprachdolmetscher für Institutionen, Vereinigungen, usw.: <https://bit.ly/2OzUvM0>

Antrag auf menschliche Hilfe: <https://bit.ly/3gixg39>

Guide du Handicap 4

Guide du Handicap 1 - Betreuung des Kleinkindes

Guide du Handicap 2 - Schule und Bildung

Guide du Handicap 3 - Arbeit und Einkommen

Guide du Handicap 4 - Besondere Maßnahmen und finanzielle Hilfen

Guide du Handicap 5 - Transport und Mobilität

Guide du Handicap 6 - Rechte und juristische Betreuung

Info-Handicap

65, Avenue de la Gare
L-1611 Luxembourg

 **(+352) 366 466 - 1**
www.info-handicap.lu
info@iha.lu

Öffnungszeiten:

von 9:00 – 12:00 und 14:00 – 16:30 Uhr
(Beratungsgespräch nach Vereinbarung)

